

MITTEILUNGEN

der Humanistischen Union e.V.

**Humanistische
Union**

für Aufklärung und Bürgerrechte

Die Erfindung der Einpersonenterrorzelle

Neues Staatsschutzstrafrecht gegen Terrorcamp-Touristen und Bombenbauanleitungen

Die Große Koalition will kurz vor dem Ende der Legislaturperiode mehr Sicherheit schaffen: Ihr Gesetzentwurf für ein neues Staatsschutzstrafrecht sieht neue Straftatbestände vor, mit denen der Schutz vor terroristischen Gewalttaten verbessert werden soll. Einmal mehr wird dabei die Strafbarkeit weit in das Vorfeld einer konkreten Gefährdung von Leben und persönlicher Freiheit verlagert. Die Regelung zielt vor allem auf alleinhandelnde Täter, da für gemeinschaftlich handelnde Personen mit den §§ 30 Abs. 2 und 129a StGB einschlägige Strafvorschriften existieren. Mit den neu zu schaffenden Paragrafen 89a, 89b und 91 Strafgesetzbuch (StGB) sollen drei Handlungsbe- reiche sanktioniert werden:

- sog. Vorbereitungshandlungen für staatsgefährdende Gewalttaten,
- Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen gem. § 129a StGB und
- der Umgang mit Anleitungen zur Begehung solcher Straftaten.

Wie andere Strafnormen im Bereich der Vorfeldermittlung erfüllen auch die neuen Strafnormen vor allem eine „Türöffnerfunktion“: Niemand wird ernsthaft erwarten, dass Terrorverdächtige nach diesen Vorschriften rechtskräftig verurteilt werden; allein der Entwurf sieht weitreichende Befugnisse zu verdeckten Ermittlungen und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen vor. Beim Verdacht auf die Vorberei-



Die „Suicide Bomber Barbie“ schaffte es in diesem Jahr bis kurz vor den Reichstag. Die von Simon Tyszko entworfene Provokation war im Rahmen der Ausstellung „Embedded Art“ am Pariser Platz in Berlin-Mitte zu sehen. (Foto: Lüders)

ung staatsgefährdender Gewalttaten sollen beispielsweise Telefonate und private Gespräche belauscht werden, neben dem Bundeskriminalamt könnten weitere Behörden wie das Zollkriminalamt oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeschaltet werden.

Richtet sich der Verdacht gegen ausländische Mitbürger/innen, sieht der Gesetzentwurf deren Ausweisung vor.

Neuerliche Subjektivierung des Strafrechts

Der Gesetzentwurf missachtet einmal mehr verfassungsrechtliche Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Bestimmtheit strafrechtlicher Normen. Damit nicht genug, fügen sich die neuen Bestimmungen nicht in das bestehende Strafrechtssystem ein. Schließlich würden die vorgesehenen Straftatbestände die gerichtliche Urteilsfindung mit nahezu unüberwindlichen Beweisproblemen belasten.

Das Strafrecht darf als „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes nur eingesetzt werden, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist (BVerfG NJW 2008, 1137 f.). Aus dem Verhält-

- 1 Neues Staatsschutzstrafrecht gegen Einzeltäter
- 3 Vorlesung 60 Jahre Grundgesetz – Anspruch & Wirklichkeit
- 5 Probleme einer Evaluation der Videoüberwachung
- 8 Gesetz zu Patientenverfügung: Expertenanhörung, Veranstaltungsreihe & Unterstützung

- 12 Volksentscheid „Pro Reli“: Ergebnisse & Missverständnisse
- 14 Pius XII. und der Holocaust
- 16 Graubuch Innere Sicherheit – Bilanz der Sicherheitspolitik
- 18 Mit der SchülerID gegen Schulschwänzer?
- 20 Der Vertrag von Lissabon auf dem Prüfstand des BVerfG

- 22 Keine Bewegung! Report zur Residenzpflicht vorgestellt
- 23 Filmfest „ueber Macht“
- 24 Veranstaltungsberichte: Polizei- und Jugendgewalt
- 27 Kurz-Mitteilungen
- 31 Termine / Serviceadressen
- 32 Delegiertenkonferenz der HU
- 32 Impressum

Innere Sicherheit

nismäßigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Strafnormen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen, um den Zweck – hier: den Schutz des Lebens und der persönlichen Freiheit – zu erreichen. Sollen Handlungen mit Strafe bedroht werden, die noch keine unmittelbare Gefährdung für ein Rechtsgut darstellen, sind besonders strenge Maßstäbe anzuwenden. So darf eine Handlung, die eine Rechtsgutsbeeinträchtigung lediglich vorbereitet, nur dann strafbar sein, wenn andere staatliche Eingriffsmittel, insbesondere die Strafbarkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung oder -gefährdung selbst, nicht ausreichen, um einen hinreichenden Schutz zu erzeugen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs kann nicht überzeugend darlegen, ob es wirklich ein Sicherheitsrisiko gibt, gegen das bestehende Strafnormen keinen ausreichenden Rechtsgüterschutz bieten. Der Entwurf erwähnt beispielhaft Anschläge oder Anschlagversuche aus London, Madrid und Nordrhein-Westfalen (sog. Kofferbomber). Bei allen handelte es sich jedoch um Aktionen mehrerer Personen, nicht um Alleintäter. Ihre strafrechtliche Ahndung im Stadium der Vorbereitungshandlung war bereits durch bestehende Gesetze gewährleistet. Ob die neuen Strafnormen erforderlich sind, eine besondere Bedrohung durch Einzeltäter wirklich gegeben ist, wird aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ersichtlich.

Bei den vom Gesetz eingeführten Straftatbeständen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor allem durch subjektive Kriterien gebildet. Wenn die betroffenen Handlungen rechtlich neutral sind (z.B. das Sammeln von Geld) und keine Gefährdungsbeziehung zum zu schützenden Rechtsgut aufweisen, führt das schnell zu einem rechtsstaatswidrigen Gesinnungsstrafrecht, bei dem Einstellungen und Bestrebungen der Verdächtigen als Grundlage ihrer Bestrafung herangezogen werden. Ob der Tatbestand der Strafnorm erfüllt ist, lässt sich nicht aus dem äußeren Vorgehen erschließen, da objektiv neutrale Handlungen keine Hinweise auf die innere Einstellung der mutmaßlichen Täter geben. Eine freie Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten gem. § 261 StPO kann sich das Gericht kaum bilden, es ist vielmehr auf die allgemeinen Lebensumstände der Angeklagten und auf verdeckt gewonnene Erkenntnisse von Ermittlungsbehörden und Geheimdiensten als Entscheidungsgrundlage angewiesen. Ob so die Grundsätze der Unschuldsvermutung und eines fairen Strafverfahrens gewährleistet werden können, darf bezweifelt werden.

Die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten

Der erste neu normierte Handlungsbereich betrifft die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten. So soll laut Entwurf (§ 89a StGB-E) mit Freiheitsentzug zwischen 6 Monaten und 10 Jahren bestraft werden, wer

- eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in Fertigkeiten, die der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat dienen (Abs. 2 Nr. 1),

- Waffen, gesundheitsschädlichen Stoffe, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen, die der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat dienen hergestellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt (Abs. 2 Nr. 2),
- Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat wesentlich sind (Abs. 2 Nr. 3),
- für die Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt (Abs. 2 Nr. 4).

Einige Tatbestandsmerkmale entsprechen nicht dem sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Gebot der Bestimmtheit strafrechtlicher Normen. An die Erfüllung dieses Gebotes sind bei der Strafbarkeit von Handlungen im Vorfeld einer Rechtsverletzung besonders hohe Anforderungen zu stellen, da die besondere Gefährlichkeit der Handlungen lediglich vermutet wird, ihrer Möglichkeit nach besteht. Eine vorsätzliche Tötungshandlung kann beispielsweise durch das Überfahren mit einem Auto begangen werden. Gelangt ein solches Delikt zur Anklage, lässt sich aus der vollendeten Tat auf die Gefährlichkeit des Fahrens in der konkreten Situation schließen. Stellt man aber wie der Gesetzentwurf auf das Vorbereitungsstadium von Autokillern ab, würde das Erlernen des Autofahrens oder das Einsteigen in ein Kfz zur vorbereitenden Handlung – wobei die wenigsten Autofahrer damit eine vorsätzliche Tötungshandlung einleiten.

Der Vorwurf der Unbestimmtheit gilt namentlich für das Merkmal der „Fertigkeiten“: Zwar werden einzelne, besonders „gefährliche“ Fertigkeiten explizit in der Norm aufgeführt, jedoch erfolgt die Aufzählung nicht abschließend. Durch den Verweis auf sonstige Fertigkeiten kommt letztlich jegliche Fertigkeit in Betracht, die zur Vorbereitung/Durchführung einer staatsgefährdenden Gewalttat geeignet ist. Vom Wortlaut des Gesetzes wäre auch das Erlernen einer Sprache erfasst, wenn hierdurch Anschlagsvorbereitungen erleichtert werden. Um dem Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden, müssten die „Fertigkeiten“ entweder abschließend aufgezählt oder konkretisiert werden, etwa dahingehend, dass lediglich solche Befähigungen gemeint sind, die typischer Weise der Vorbereitung eines Anschlages dienen. Gleiches gilt auch für die „zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen“ und die „gesundheitsschädlichen Stoffe“. Die Stoffe müssten dahingehend präzisiert werden, dass sie eine besonders schwere Gesundheitsschädigung hervorrufen oder das Leben gefährden können. Noch unbestimmter fällt der Bezug auf Gegenstände oder Stoffe aus, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen wesentlich sind (Abs. 1 Nr. 3).

Die mangelnde Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale führt auch zu dem bereits erwähnten Problem des sog. Gesinnungsstrafrechts. Erfüllen rechtlich neutrale Handlungen einen Tatbestand, ohne dass sie selbst zu einer Rechts-

60 Jahre Grundgesetz – Anspruch und Wirklichkeit

Gemeinsame Ringvorlesung von Humanistischer Union und Institut für Recht & Gesellschaft



20.4. – 13.7.2009, montags 16 – 18 Uhr

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, Senatssaal/Kinosaal

Aus Anlass des 60jährigen Bestehens unseres Grundgesetzes laden die Humanistische Union und das Berliner Institut für Recht und Gesellschaft/Law and Society Institute Berlin (LSI) zu einer gemeinsamen Ringvorlesung ein. Gemeinsam mit Experten wollen wir über die Zukunft unserer Verfassung diskutieren. Die Referierenden aus Wissenschaft, Politik und Medien sind aufgefordert, sich den Herausforderungen unserer Verfassung zu stellen.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.
 Der Eintritt ist frei.

- 20. April *Matthias Mahlmann (Universität Zürich)*
Menschenwürde und republikanische Rechtskultur
- 27. April *Horst Bredekamp (Humboldt-Universität)*
Das Anikonische des Grundgesetzes und die Galerie der Kanzler
- 4. Mai *Dieter Grimm (Humboldt-Universität)*
Identität und Wandel. Das Grundgesetz 1949 und heute
- 11. Mai *Christian Bommarius (Berliner Zeitung)*
Geschichte des Grundgesetzes
- 18. Mai *Susanne Baer (Humboldt-Universität)*
Gleichheit und Differenz
- 25. Mai *Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz*
Die Politik und das Bundesverfassungsgericht
- 8. Juni *Mark A. Zöller (Universität Trier)*
Europäische Strafgesetzgebung – jenseits des Grundgesetzes?
- 15. Juni *Georg Nolte (Humboldt-Universität)*
„Dem Frieden der Welt zu dienen“ – Das Grundgesetz und das Völkerrecht
- 22. Juni *Herfried Münkler (Humboldt-Universität)*
Sicherheit und Freiheit
- 29. Juni *Christoph Möllers (Universität Göttingen)*
Religiöser Pluralismus und Grundgesetz
- 6. Juli *Hubert Rottleuthner (Freie Universität Berlin)*
Das Grundgesetz lesen
- 13. Juli *Juliane Kokott, Generalanwältin Europ. Gerichtshof*
Grundgesetz und Europäische Union

gutsbeeinträchtigung führen (der typische Fall bei Vorbereitungshandlungen), so kommt es lediglich auf die subjektive Tatseite an. Ein subjektiver Unrechtstatbestand allein, der sich nicht oder nicht rechtlich relevant objektiv manifestiert, kann jedoch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht unter Strafe gestellt werden. Das betrifft insbesondere den vierten Punkt, da das Sammeln von Geld keinen Unrechtsbezug zu einer staatsgefährdenden Gewalttat aufweist.

Auch der subjektive Bezug zu der potentiellen Gewalttat wird den Anforderungen an Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit nicht gerecht. Dabei fällt der jetzt diskutierte Gesetzentwurf hinter den Referentenentwurf zurück: Wurde ursprünglich noch zumindest teilweise eine Absicht auf die Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat zum Zeitpunkt der Vorbereitungshandlung gefordert, soll nun bereits einfacher Vorsatz ausreichen. Das heißt, dass sich strafbar macht, wer die beschriebenen Handlungen ausführt und erkennt, dass sie der Vorbereitung einer späteren eigenen oder fremden terroristischen Gewalttatt dienen können und dies billigend in Kauf nimmt bzw. sich hiermit abfindet. Zur Angemessenheit einer Strafnorm im Sinne des Verhält-

nismäßigkeitsgebotes gehört jedoch, dass geringere Anforderungen an den objektiven Tatbestand in Bezug auf die Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Rechtsgutes durch höhere Anforderungen an die subjektive Tatseite auszugleichen sind. Daher ergibt sich für Vorbereitungshandlungen, die als solche nur eine geringe Gefährlichkeit in sich tragen, die Strafwürdigkeit erst dann, wenn sie in der Absicht einer späteren Rechtsgutsbeeinträchtigung ausgeführt werden. Zudem muss sich diese Absicht auch konkretisiert haben. Ein Handeln, um irgendwann in der Zukunft eine noch nicht näher bestimmte staatsgefährdende Gewalttat zu begehen, kann für die Strafbarkeit nicht ausreichen.

Die Strafbarkeit der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten fügt sich nicht in das bestehende Strafrechtssystem ein. Zum einen steht die Vorverlagerung der Strafbarkeit bei der Vorbereitung von staatsgefährdenden Gewalttaten im Widerspruch zum Zeitpunkt des Beginns der Strafbarkeit bei anderen schweren Delikten. So ergibt sich die Strafbarkeit eines Mordversuches gem. §§ 211, 22, 23 StGB erst dann, wenn nach der Vorstellung des Täters unmittelbar zur Tötungshandlung angesetzt wurde, also keine weiteren

Innere Sicherheit

Zwischenschritte mehr erfolgen sollen und das Opfer bereits gefährdet ist. Jegliche Vorbereitungshandlungen hierzu, die keine dritten Personen einbeziehen (sonst ergibt sich die Strafbarkeit aus § 30 Abs. 2 StGB) und nicht den Besitz bestimmter Waffen betreffen (vgl. § 51 Waffengesetz), bleiben straffrei. Im Gegensatz hierzu würden mit Umsetzung des Gesetzentwurfs Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt, die Jahre vor der eigentlich geplanten Verletzungshandlung liegen können. Durch die Art der gesetzlichen Regelung wird zudem die Möglichkeit eines Rücktritts (§ 24 StGB) verwehrt – was bei einer derart früh ansetzenden Strafbarkeit aber häufig vorkommen dürfte. Dem Täter wird so kein Anreiz gesetzt, nach Begehung eines Teils der Vorbereitungen (z.B. die erste Flugstunde) seinen Plan aufzugeben und in die Legalität zurückzukehren. Die vorgesehene fakultative Strafmilderung oder das Absehen von Strafe (§ 89a Abs. 7 StGB) ist hierfür kein adäquater Ersatz und aus kriminalpolitischer Sicht dem Opferschutz abträglich.

Schließlich entspricht die Reduzierung des Strafmaßes nicht dem Ausmaß der Vorverlagerung der Strafbarkeit. Die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist insbesondere im Vergleich zu den vollendeten Taten des Totschlages, des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme (fünf bis 15 Jahre Freiheitsstrafe) nicht verhältnismäßig.

Die Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung sollen gem. § 89b Abs. 1 StGB-E strafbar sein, wenn sie in der Absicht erfolgen, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen. Derartige Kontakte sollen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die neue Strafnorm knüpft an die Voraussetzungen einer terroristischen Vereinigung an. Insofern trifft sie auf die gleichen Probleme und die gleiche Kritik wie die Strafbarkeit nach § 129a StGB. Die Beweiswürdigung vor Gericht wird bei der neuen Vorschrift dadurch erschwert, dass lediglich eine Beziehung zu einer terroristischen Vereinigung aufgenommen werden muss. Ob eine solche Beziehung vorliegt, muss das Gericht unabhängig von der Person des Handelnden ermitteln. So wird sich für das Gericht regelmäßig die schwer lösbare Frage stellen, ob der Kontakt zu einer kaum bekannten ausländischer Gruppe eine Beziehung zu einer terroristischen Vereinigung darstellt. Ebenso unbestimmt ist der Begriff des „Unterweisens“, mit dem die spezifische Gefährlichkeit des Erlernens bestimmter Fertigkeiten nicht hinreichend bestimmt werden kann.

Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Nach § 91 StGB des Gesetzentwurfs dürfen Schriften, die geeignet sind, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, nicht angepriesen oder einer

anderen Person zugänglich gemacht werden, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen (Abs. 1 Nr. 1). Ebenso dürfen solche Schriften nicht beschafft werden, um eine entsprechende Gewalttat zu begehen (Abs. 1 Nr. 2).

Vor allem die Voraussetzung der Eignung der Schrift als Anleitung sowie die Eignung zum Fördern oder Wecken der Bereitschaft entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot. Auch hier ist jedenfalls zu fordern, dass die Schrift bestimmungsgemäß eine Anleitung darstellt, deren Verbreitung dem Fördern oder Wecken eines Tatentschlusses dient. Auf der subjektiven Seite müsste zudem die Absicht des Weckens oder Förderns Tatbestandsmerkmal werden. Unter diesen Voraussetzungen entspricht der neue § 91 StGB in seinen Voraussetzungen weitgehend den bereits bestehenden Tatbestände § 111 und § 130a StGB, die insoweit als ausreichend anzusehen sind.

Weitere Ermittlungsbefugnisse und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

Die Bedenken gegen eine Vorverlagerung der Strafbarkeit in Bezug auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip setzen sich bei den begleitend geregelten Ermittlungsmaßnahmen und der Möglichkeit der Ausweisung von Ausländern fort. Bei ausländischen Tatverdächtigen soll ein Tatverdacht ausreichen, um deren Ausweisung einleiten zu können. Ein solcher Verdacht lässt sich bei subjektiv begründeten Taten im Vorfeld der konkreten Gefahrenhandlung leicht begründen. Es ist deshalb zu befürchten, dass aufgrund allgemeiner Lebensumstände der Tatverdächtigen Entscheidungen über deren Aufenthaltsstatus getroffen werden, da objektive Taten nur in seltenen Fällen ermittelbar sein werden.

Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ widerspricht in weiten Teilen den verfassungsrechtlichen Geboten des Verhältnismäßigkeitsprinzip und des Bestimmtheitsgrundsatzes. Zudem ist der kriminalpolitische Nutzen des neuen Staatsschutzstrafrechts höchst zweifelhaft, da nicht plausibel gemacht wurde, warum die Vorschriften erforderlich sein sollen. Erschwerend kommt hinzu, dass eine rechtspraktische Anwendung der neuen Straftatbestände kaum vorstellbar ist. Was bleibt ist einmal mehr ein Strafrecht, dessen Normen weniger Rechtsgüter schützen, als dass sie Ausforschungsparagrafen für Ermittler bereitstellen.

Dr. Jens Puschke

Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ liegt mittlerweile in zwei textidentischen Fassungen im Parlament vor: als Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vom 27.1.2009 (BT-Drs. 16/11735) sowie als Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.3.2009 (BT-Drs. 16/12428). Am 22. April fand im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung zu den Entwürfen statt. Die Stellungnahmen sind auf den Internetseiten des Bundestages abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/index.html>.

So weit die Kamera reicht

Schwierigkeiten einer Evaluation der Videoüberwachung am Beispiel der Berliner Verkehrsbetriebe



Im Herbst 2007 eröffnete der Berliner Landesgesetzgeber den lokalen Verkehrsbetrieben und Polizeibehörden völlig neue Perspektiven der Videoüberwachung: Seit dem 1. Dezember 2007 dürfen die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) für ihre Zwecke Videoaufnahmen von öffentlich zugänglichen Räumen anfertigen, und sie nutzen diese Befugnis leidlich aus. Nach Angaben der BVG werden mittlerweile die Aufzeichnungen aller 170 U-Bahnhöfe der Stadt 24 Stunden lang gespeichert. Die Polizei darf während dieser Frist auf die Aufnahmen zugreifen, um Gefahren abzuwehren oder Straftaten aufzuklären.

Als Zugeständnis an die Kritiker/innen wurde eine Evaluation der Befugnisse zur Nutzung der Videodaten nach dem Allgemeinem Berliner Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) vereinbart, die bis zum 31.1.2010 erfolgen soll. Der Evaluationsbericht soll u.a. auf Art, Umfang und Erfolg der Videoüberwachung eingehen. [1] Jedoch erfasst der Evaluationsauftrag nur die *polizeiliche Erhebung und Nutzung* der Videoaufzeichnungen aus öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem ASOG. Die Aufzeichnung und Speicherung der Daten bei der BVG geschehen jedoch auf Grundlage des Datenschutzgesetzes; eine Überprüfung der *Praxis der Verkehrsbetriebe* ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Wohl aus diesem Grund mag man sich bei der BVG über die Effektivität und den Sinn der Videoüberwachung nicht den Kopf zerbrechen: Seit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen hat das Unternehmen mehrmals angekündigt, die Videoüberwachung etwa mit biometrischen Gesichtserkennungssystemen erweitern (August 2008) oder die Speicherdauer auf 48 Stunden verlängern zu wollen (Januar 2009). Allein um die vom Gesetzgeber beschlossene Evaluation der bisherigen Videonutzung ist es ziemlich ruhig geworden. Die BVG gab im Dezember 2008 lediglich bekannt, dass sich die Anzahl der Anfragen von Polizei und Staatsanwaltschaft nach den Videoaufzeichnungen im vergangenen Jahr auf 2026 erhöht habe – was wohl die Wirksamkeit der Kameraaufzeichnungen suggerieren soll.

Die Auswirkungen der BVG-Videoüberwachung auf die Kriminalität in Berlin sind aber noch nicht einmal im Ansatz diskutiert worden. Weder wissen wir heute, welche Auswirkungen hunderte von Kameras auf U-Bahnhöfen und in Fahrzeugen der BVG haben, noch ist klar, wie viele Unbeteiligte

von den Videoaufzeichnungen betroffen sind. Welchen Beitrag leistet die Videoüberwachung zur Kriminalitätsbekämpfung, welchen Sicherheitsgewinn bieten die Kameras? Nicht zuletzt aus bürgerrechtlicher Sicht die Frage: Wie stark greift die Videoüberwachung praktisch in die Freiheitssphäre der Bürgerinnen und Bürger ein, wie grundrechtssensitiv ist die Aufzeichnung und Nutzung der Kamerabilder zu bewerten? All das sind Fragen, die eine Evaluation beantworten müsste. Insbesondere die Untersuchung der Wirkungen und Wirksamkeit von Videoüberwachung stößt dabei auf methodische Schwierigkeiten: Eine Untersuchung, die sowohl „*Ausstrahlungseffekte*“ der Videokameras, die Effizienz ihres Einsatzes als auch Nebeneffekte wie die Verlagerung von Kriminalitätsschwerpunkten berücksichtigt, ist aufwändiger als es auf den ersten Blick erscheint.

Verfassungsrechtliche Bedeutung der Evaluation

Ausgangspunkt jeder Evaluation gesetzgeberischer Maßnahmen sind deren Zielsetzungen: Jene müssen operationalisiert und damit messbar gemacht werden, um die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Zielerreichung überprüfen zu können. Für die Videoüberwachung und -aufzeichnung bei der BVG wurden stets drei Ziele benannt: Die Aufgabenerfüllung der Verkehrsbetriebe und die Wahrnehmung ihres Hausrechts, die Gefahrenabwehr und Verhinderung von Straftaten (Prävention) und die Verfolgung bzw. Aufklärung bereits begangener Delikte (Repression). Ob und in welchem Umfang diese Ziele mit den Kameras erreicht werden, ist auch verfassungsrechtlich bedeutsam – davon hängt die Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung ab. Als Merkmal des Rechtsstaats bezweckt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Schutz vor übermäßigen Eingriffen in die Grundrechte der Bürger. Er verlangt von jeder staatlichen Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, dass sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Resultate der Videoüberwachung müssen also in einem angemessenen Verhältnis mit dem durch sie unstreitig verursachten Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) der Fahrgäste stehen. Sollte sich bei der Evaluation herausstellen, dass mit den Kameras nur unwesentlich

mehr Straftäter ergriffen und verurteilt werden, könnte der mit ihnen verbundene Eingriff in das so genannte Datenschutz-Grundrecht nicht gerechtfertigt sein. Eine Evaluation muss deshalb möglichst solide Informationen über die Effektivität und Effizienz der Videoüberwachung sowie deren gesellschaftliche Auswirkungen generieren, denn nur so wird die verfassungsrechtliche Kategorie der Verhältnismäßigkeit einer empirischen Prüfung zugänglich. Anhand dieser Informationen kann überhaupt erst entschieden werden, ob die Auswirkungen der Videoüberwachung in einem angemessenen Verhältnis zu dem intensiven Grundrechtseingriff stehen. Daraus lässt sich folgern, ob Ausweitungen im Bereich der Videoüberwachung schließlich gerechtfertigt sind. Jedoch existieren im Falle der BVG bei allen drei formulierten Zielen der Videoüberwachung Faktoren, die bei einer Untersuchung besonders beachtet werden müssen.

Videoüberwachung als kriminalpräventives Instrument

Einer der bekanntesten Effekte von Videokameras dürfte deren „Verdrängungseffekt“ sein: Werden Kameras zur Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten oder sog. „gefährlichen Orten“ eingesetzt, weichen die zu Überwachenden einfach auf andere Plätze aus. Eine seriöse Evaluation der Videoüberwachung muss deshalb die *Kriminalitätseffekte räumlich betrachten*. Das kann durch Vergleiche der Kriminalität in soziokulturell ähnlichen, überwachten und nicht-overwachten Gebieten geschehen. Die nächste Hürde wird sichtbar: Verdrängungseffekte lassen sich nur beschreiben, wenn die Erfassung der Kriminalität ausreichend lokal differenziert ist. Von einer Verdrängung der Kriminalität durch Videokameras kann man sprechen, wenn die Abnahme der Delikte in den überwachten Bereichen mit einer Zunahme der gleichen Delikte in anderen Gebieten korreliert. Lässt sich eine Verlagerung bestimmter Kriminalitätsformen aus überwachten in nicht-videoüberwachte Gebiete ermitteln, stellt sich die Frage nach dem Sicherheitsgewinn neu: Sofern es nicht um besonders sensible Orte (wie den Drogenverkauf vor einer Schule) geht, dürfte in der Verdrängung der Kriminalität kein sicherheitspolitischer Erfolg bestehen. Die lokale Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung fördert bisweilen auch einen gegenläufigen Effekt, einen „Ausstrahlungseffekt“ der Kameras zutage. So beobachteten Studien, dass die Kriminalitätsraten in unmittelbar angrenzenden, nicht-videoüberwachten Gebieten ähnlich zurück gingen wie im videoüberwachten Bereich.

Häufig werden die Kriminalitätsraten vor und nach Einführung der Videokameras verglichen. Eine längerfristige Evaluation, die Veränderungen der Kriminalität im Umfeld von Videoüberwachung auch in ihrem zeitlichen Verlauf betrachtet, erfüllt zwei wichtige Funktionen: Einerseits lassen sich in Zeitreihen saisonale, durch externe Faktoren beeinflusste Effekte leichter erkennen. Der Vergleich mit der allgemeinen Entwicklung der Kriminalität in anderen Gebieten kann Hinweise darauf liefern, ob für den videoüberwach-

ten Bereich eine spezifische Dynamik der Kriminalitätsentwicklung auszumachen ist – oder ob die Veränderungen dem allgemeinen Trend folgen. Noch bedeutsamer scheint aber die Erkenntnis einiger Untersuchungen, wonach sich die Wirksamkeit der Videoüberwachung auf einen kurzfristigen Effekt anlässlich der Einführung der Systeme beschränkt. In der Literatur werden derartige Einführungseffekte wahlweise als Folge der Berichterstattung über die Kameras oder als Adaptionsphase der „Kriminellen“ interpretiert. Was auch immer die Ursache für solche Kurzzeit-Effekte ist: Eine mit der Zeit nachlassende kriminalpräventive Wirkung der Videokameras liefert eindeutige Hinweise darauf, dass der Sicherheitsgewinn weniger von den Kameras selbst, sondern mehr von deren „Begleitumständen“ herrührt, und die Kameras vielleicht verzichtbar wären.

So viel ist bekannt: Videokameras wirken selektiv. Sie wirken eher abschreckend auf die Begehung von Eigentumsdelikten, nicht aber auf so genannte Affekttaten. Wie aber lässt sich die (behauptete) kriminalitätshemmende Wirkung der Videokameras erfassen? Als *Datenbasis* wird meist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) genutzt, deren Aussagekraft aber begrenzt ist: Die PKS beschränkt sich allein auf die registrierte Kriminalität, das sog. „Hellfeld“, und erfasst lediglich Tatverdächtige. Unberücksichtigt bleibt in der Statistik, ob der Tatverdacht für eine spätere Anklagerhebung und Verurteilung ausreichte oder das Verfahren eingestellt wurde. Zahlreiche Faktoren wie das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die Intensität polizeilicher Kontrollen, Probleme der statistischen Erfassung oder Änderungen des Strafrechts beeinflussen die Zahlen der PKS und dürfen bei deren Anwendung nicht außer Acht gelassen werden. Für eine Evaluation der Videoüberwachung, die nicht solche Artefakte der polizeilichen Kriminalstatistik reproduziert, wäre es notwendig, vor, während und nach der Einführung von Videoüberwachungen eine unabhängige und eigenständige Erhebung der Kriminalität vorzunehmen.

Zu den beschriebenen Schwierigkeiten kommt hinzu, dass die Kameraüberwachung i.d.R. nicht das einzige Präventionsinstrument ist. Um am Beispiel der BVG-Videoaufzeichnung zu bleiben: Eine Evaluation müsste hier die kriminalitätswirksamen Effekte der Kameras von den Effekten anderer Maßnahmen trennen, um deren Einfluss identifizieren zu können. Infrage kommen etwa bauliche Veränderungen auf den Bahnhöfen, der wechselnde Einsatz von Fahrgastbegleitern, Sicherheitspersonal und Polizeistreifen, aber auch Veränderungen in der Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens (zu Übergriffen im Nahverkehr). Präventive Wirkungen zu erfassen, ist eine große Aufgabe...

Videoüberwachung als repressives Instrument?

Keine Ahnung!

Eine Untersuchung der Frage, wie effektiv die Videoüberwachung für die Strafverfolgung eingesetzt werden kann, ist nach derzeitiger Lage der Dinge unmöglich. Es mangelt schlicht an den dafür nötigen Informationen. Im Mittelpunkt

einer Evaluation der repressiven Wirkung stünde nämlich die Frage, welche Bedeutung die Bilddaten in Ermittlungs- und Strafverfahren spielten. In wie vielen Fällen führten die Kamerabilder tatsächlich zu einer Identifizierung der Tatverdächtigen? Wie häufig ließen sich die Täter nicht identifizieren, da das Bildmaterial zu schlecht war? Wie oft wurden die Videodaten im gerichtlichen Verfahren als Beweismittel vorgebracht? Wie oft konnten Verdächtige mit den Bildern entlastet bzw. Täter überführt werden? Antworten auf diese Fragen lassen sich in der Sicherheitszentrale der BVG, vor allem aber in der Justizverwaltung finden – wo die nötigen Informationen allerdings nicht erhoben werden. Der eingangs erwähnte Hinweis der BVG nach den zunehmenden Anfragen der Ermittler hilft da nicht weiter – er sagt nichts über den Beitrag der Videoüberwachung zur Aufklärung von Straftaten aus. Wenn der Berliner Gesetzgeber seine Evaluationsklausel aus dem ASOG ernst nehmen würde, müsste er zunächst einmal dafür sorgen, dass die erforderlichen Daten überhaupt erhoben werden. Andernfalls wird es am Ende wieder nur heißen: ‚Über Probleme ist nichts bekannt, die Maßnahmen sind fortzusetzen.‘

Videoüberwachung als Hausrecht – das Sicherheitsgefühl der BVG-Kunden

Auch wenn es der Gesetzgeber versäumt hat, sollte eine Evaluation der Videoüberwachung den primären Anlass dieses Kameranetzes beachten. Nach § 31b Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz darf die BVG die Videoaufzeichnungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Wahrnehmung ihres Hausrechts vornehmen. Welchen Beitrag die Videoaufzeichnungen zu den Beförderungsdiensten der BVG leisten, hatte das Unternehmen vor zwei Jahren der Humanistischen Union erläutert: Die Kameras trügen dazu bei, das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste zu verbessern; jenem Gefühl der BVG-Kunden komme eine absatzfördernde Kraft zu; mehr gefühlte Sicherheit – mehr Fahrgäste. Folglich tragen die Kameras zum Umsatz der BVG bei.

An der Frage, ob das „Sicherheitsgefühl“ ein zulässiger Zweck für die Errichtung von Kameras ist, scheiden sich die Geister: Kriminologen werden auf die gravierende Differenz zwischen (Un-)Sicherheitsgefühl und realer Gefährdung verweisen, Juristen dessen immateriellen Charakter monieren. So wenig wir ein „Recht auf Sicherheit“ haben, so wenig kennt unsere Verfassung einen Anspruch auf gefühlte Sicherheit. Und wie sollte sich die Wirksamkeit, d.h. ein realer Wirkungszusammenhang, bei einem „Sicherheitsgefühl“ ermitteln lassen? Das Sicherheitsempfinden speist sich aus verschiedenen Quellen, dabei spielen Alter, Gesundheit, finanzielle Lage und persönliche Erfahrungen, aber auch die Medienberichterstattung oder die Vertrautheit mit dem Ort eine Rolle – alles Faktoren, auf die die Videokameras keinen Einfluss haben. Eine Befragung zum Sicherheitsgefühl der BVG-Fahrgäste verrät deshalb viel über deren Sicherheitsdenken – aber nichts über die Ursachen der (Un-)Sicherheitslage in der U-Bahn. Die Wirksamkeit der Videoüberwachung

lässt sich so nicht überprüfen. Ein Grund mehr, den Sinn der Maßnahme noch einmal in Frage zu stellen.

Ausblick

Man muss kein Prophet sein, um vorhersehen zu können, dass eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Untersuchung der polizeilichen Videodatenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen bis zum nächsten Jahr nicht vorliegen wird. Entgegen allen Versprechungen war die Evaluationsklausel im Berliner ASOG von Beginn ein Placebo: begrenzt auf die polizeiliche Erhebung und Nutzung der Videodaten, während die Aufzeichnung und Nutzung der Bilder durch die Verkehrsbetriebe ungeprüft bleiben sollen; geschrieben, um die letzten Kritiker/innen zu beruhigen. Aber auch die gesetzlich geforderte Evaluation über Art, Umfang und Erfolg der polizeilichen Datenerhebung wird nicht möglich sein. Weder hat die Landesregierung dafür gesorgt, dass die nötigen Daten für eine Wirkungsuntersuchung bereitgestellt werden, noch ist der Wille erkennbar, dass eine unabhängige, wissenschaftlichen Kriterien verpflichtete Stelle mit der Durchführung beauftragt wird. Angesichts der Tatsache, dass die BVG ein flächendeckendes Kameranetz verfügbar hat, das täglich von mehr als einer Million Fahrgästen benutzt wird, wäre eine unabhängige Untersuchung über die Auswirkungen dieses Überwachungsnetzes auf die Sicherheitslage und die Strafverfolgung wohl das Mindeste, was man erwarten kann.

*Mareike Schmale
studierte Rechtswissenschaften (mit dem Wahlfach Rechtssoziologie)
an der Humboldt-Universität zu Berlin*

[1] Zur Evaluationsvorgabe siehe § 70 Berliner ASOG:

„Über die nach den §§ ... 24b ... vorgenommenen Maßnahmen ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin bis zum 31. Januar 2010 vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie den Erfolg der jeweiligen Maßnahmen geben.“
Zur Diskussion um die damalige Gesetzesänderung s. Lüders (2007): Nicht überall, wo Sicherheit draufsteht, ist auch Sicherheit drin, *Mitteilungen* 199 (Heft 4/2007), S. 28/29.

Literatur zum Thema:

Marion Albers: *Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Evaluierung neuer Gesetze zum Schutz der Inneren Sicherheit*. In: Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2006, 21-36.
Dietmar Kammerer: *Bilder der Überwachung*. Frankfurt 2008.
Nils Leopold: *Videoüberwachung des Alltags – Bagatelleingriff oder Überwachungs Hydra?* In: GHI / HU (Hrsg.), *Graubuch Innere Sicherheit*, Berlin 2008, 188-193.
Eric Töpfer: *Videoüberwachung in Europa. Entwicklung, Perspektiven und Probleme*, in: *Informatik und Gesellschaft. Verflechtungen und Perspektiven*, hg. von Hans-Jörg Kreowski, Münster 2008, 61-81.
Eric Töpfer: *Videoüberwachung – Risikotechnologie zwischen Sicherheitsversprechen und Kontrolldystopien*, in: *Surveillance Studies. Perspektiven eines Forschungsfeldes*, hg. von Nils Zurawski, Opladen 2007, 33-46.
Nils Zurawski, Stefan Czerwinski: *„Sie sind doch auch für Videoüberwachung, oder...? Warum Umfragen zur Videoüberwachung nicht unbedingt eine Antwort auf das geben, was sie eigentlich wissen wollen“*, *Der Kriminalist* 3/2007, 1-7.

Die Müh(I)en der Gesetzgebung

Gesetzentwürfe zu Patientenverfügung weiter umstritten

Eine gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen ist notwendig. Darüber waren sich die neun Sachverständigen, die am 4. März zu einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags geladen waren, einig. Wie diese Regelung konkret aussehen soll, ist allerdings nach wie vor umstritten. Die Experten äußerten sich zu den drei Gesetzentwürfen zu Patientenverfügungen, die dem Bundestag zurzeit vorliegen. Bei der Anhörung zeichnete sich keine eindeutige Favorisierung der Entwürfe ab. Rund 350 Parlamentarier haben einen der Gesetzentwürfe unterschrieben, 250 Abgeordnete haben sich noch keinem Entwurf zugeordnet. Sollten sich die Abgeordneten bis zur Sommerpause nicht einigen, wäre die lang überfällig gesetzliche Regelung der Patientenverfügungen einmal mehr gescheitert. Es bliebe dann bei den durch die Rechtsprechung aufgestellten Regelungen für Patientenverfügungen – für die Betroffenen ein unbefriedigender Zustand.

Patientenverfügungen immer populärer, aber ohne Rechtssicherheit

Seit über dreißig Jahren werden Patientenverfügungen in Deutschland genutzt, um die Wünsche über die medizinische (Nicht-) Behandlung und die Gestaltung des eigenen Lebensendes durchzusetzen. Experten schätzen, dass etwa neun Millionen Menschen in Deutschland eine Patientenverfügung hinterlegt haben. Dass die Verfügungen immer populärer werden, erstaunt nicht in einer alternden Gesellschaft, in der eine fortschreitende Intensivmedizin immer mehr lebenserhaltende Maßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten anbietet. Nachdem die Ärzteschaft ihre anfängliche Ablehnung der Patientenverfügungen überwinden konnte, haben sich die Verfügungen im Krankenhausalltag längst etabliert. Auch die Mediziner haben inzwischen erkannt, dass die Verfügungen ihre Arbeit erleichtern können.

Mit der breiten Anerkennung, die Patientenverfügungen heute erfahren, korrespondiert jedoch eine große Unsicherheit, unter welchen Bedingungen sie gültig sind. Der Bundesgerichtshof hat zwar mehrfach bestätigt, dass Patientenverfügungen verbindlich sind. Die Wirksamkeit der Verfügungen leitet sich aus dem Selbstbestimmungsrecht der Patienten ab. Das gilt auch bei medizinischen Behandlungen. Selbst wenn eine Behandlung das Leben eines Patienten retten würde, darf sie nicht gegen dessen Willen erfolgen. Wird sie trotzdem durchgeführt, ist das eine Körperverletzung. Aus der Praxis werden immer wieder Fälle bekannt, wo Ärzte oder das Pflegepersonal den in der Verfügung dargelegten Patientenwillen ignorieren. Zur Begründung wird dann angeführt, dass keine unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit vorlag oder die Basisversorgung nicht abgelehnt werden dürfe. Über die Frage, für welche Arten und Stadien von Erkrankungen Patientenverfügungen gelten sollen, wird immer wieder

gestritten. Oft bleibt den Betroffenen und ihren Angehörigen nichts anderes übrig, als zum Vormundschaftsgericht zu gehen. Sie setzen sich der Belastung langwieriger Gerichtsverfahren aus, in der Hoffnung, dass die Wünsche der Betroffenen letztendlich doch erfüllt werden.

Dass Fürsorge und Hilfe gegenüber Sterbenden nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden, scheint nun endlich auch beim Gesetzgeber anzukommen. Die politische Diskussion um mehr Rechtssicherheit für Ärzte und Patienten im Umgang mit Patientenverfügungen hat begonnen. Dazu liegen drei fraktionsübergreifende Gesetzentwürfe vor. In ihnen wird darüber gestritten, wann das Leben zu schützen ist und wann nicht; ob der Wille eines Menschen automatisch für alle Arten und Stadien von Erkrankungen gelten soll (Reichweitenfrage); ob der Patient seinen Willen schriftlich oder mündlich festlegen muss; ob das Verfügte wirklich sein letzter Wille ist; ob und wann diese Willenserklärung für Ärzte, Pflegepersonal und Betreuer verbindlich ist.

Die drei Gesetzentwürfe

Abweichende Regelungen treffen die Entwürfe in der Frage, bei welchen Arten und Stadien von Erkrankungen Patientenverfügungen für Ärzte und Betreuer verbindlich sein sollen. Der Entwurf des Abgeordneten Bosbach stellt hohe Anforderungen für eine uneingeschränkte Anerkennung des in einer Verfügung niedergelegten Patientenwillens: Nur unter der Voraussetzung, dass sich Betroffene aufklären lassen, diese Beratung vom Arzt dokumentiert und von einem Notar beglaubigt werden, soll eine Patientenverfügung ohne Reichweitenbegrenzung gelten. Die notarielle Beurkundung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Reichweite der Verfügung auf zwei Fälle beschränkt: 1. wenn eine, nach Überzeugung des Arztes, unheilbare tödlich verlaufende Krankheit vorliegt oder 2. wenn der Patient ohne Bewusstsein ist und er jenes, nach Überzeugung des Arztes, niemals wieder erlangen wird.

Die Entwürfe der Abgeordneten Zöller und Stünker sehen weniger strenge Regeln für Patientenverfügungen vor. Im Stünker-Entwurf gilt eine schriftliche Erklärung in jeder Krankheitsphase als verbindlich für Arzt, Betreuer und Bevollmächtigte. Im Zöller-Entwurf genügt eine mündliche Willenserklärung, die zu einem früheren Zeitpunkt gefallen ist. In beiden Entwürfen wird eine ärztliche Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung empfohlen, sie ist jedoch keine verpflichtende Voraussetzung für die volle Anerkennung des Patientenwillens.

Auch die Rolle des Vormundschaftsgerichts bei der Durchsetzungen von Patientenverfügung wird in den Entwürfen unterschiedlich gesehen. Nach Bosbach soll das Gericht eingeschaltet werden, wenn lebenserhaltene Maß-

(SL) Aufklärung im klassischen Sinn betrieb die Humanistische Union in den vergangenen Monaten: Nina Eschke (Abbildung) organisierte fünf Veranstaltungen in Brandenburger Bundestagswahlkreisen. Dort konnten sich Bürgerinnen und Bürger über die bisherige Rechtslage zu Patientenverfügungen, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung und den Gesetzentwurf der HU informieren, Ärzte und Psychologen berichteten aus der Praxis. Mit der Veranstaltungsreihe sollte auch der Austausch mit jeweiligen Wahlkreisabgeordneten angeregt werden. Die Parlamentarier standen Rede und Antwort, welchen der vorliegenden Gesetzentwürfe sie unterstützen, und warum die Gesetzgebung immer noch stockt. Unsere Empfehlung: nachahmenswert! Mehr dazu auf Seite 10.

(Foto: Lüders)



nahmen von Arzt und/oder Betreuer widerrufen bzw. abgelehnt werden. Diese Regelung gilt nicht in Fällen, wo der Patient an einer unheilbaren tödlich verlaufenden Krankheit leidet. Hier müssen sich Arzt und Betreuer einig sein, dass es dem Willen des Patienten entspricht, die Behandlung abzubrechen bzw. gar nicht erst vorzunehmen. Die Entwürfe der Abgeordneten Stünker und Zöllner sehen dagegen vor, dass nur bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigten über die weitere (Nicht-) Behandlung ein Vormundschaftsgericht entscheiden muss.

Meinung der Experten

Bei der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 4. März im Bundestag haben sich die geladenen Experten einhellig für eine rechtliche Regelung von Patientenverfügungen ausgesprochen. Es sei dringend notwendig, Rechtssicherheit für Ärzte und Patienten zu schaffen, urteilten die Mediziner und Juristen. Bei der Expertenanhörung zeichnete sich dennoch keine eindeutige Favourisierung der Entwürfe ab. Sollten sich die Abgeordneten um Joachim Stünker und Wolfgang Zöllner nicht auf einen gemeinsamen Entwurf einigen können, dürfte kaum eine der drei Vorlagen mehrheitsfähig sein.

Wie schon in den politischen Debatten war die Reichweitenbegrenzung einer Patientenverfügung auch unter den Sachverständigen der umstrittenste Punkt. Die Mediziner Dr. Michael de Ridder und Prof. Dr. Gian Domenico Borasio waren der Meinung, dass sich der „unumkehrbar tödliche Verlauf“ einer Krankheit medizinisch nicht klar definieren lasse. Kritik wurde zudem an der im Bosbach-Entwurf vorgesehenen notariellen Beurkundung von Patientenverfügungen geübt, Borasio sprach von einer „unnötigen Schikane“.

Der Jurist Prof. Dr. Friedhelm Hufen wies darauf hin, dass der Bosbach-Entwurf unsinnige Bedingungen für die Aner-

kennung des Patientenwillen aufstelle: Sei ein Patient bei Bewusstsein, müsse sein Wille beachtet werden. Wenn der Patient einwilligungsunfähig sei und unter einer einfachen (nicht tödlich verlaufenden) Krankheit leide, müsse sein Willen nur eingeschränkt beachtet werden. Leide der Patient im gleichen Zustand unter einer tödlich verlaufenden Krankheit, werde sein Behandlungswille dagegen uneingeschränkt anerkannt. Hufen verwies deshalb auf den sog. Stünker-Entwurf, der das Selbstbestimmungsrecht des Patienten am besten berücksichtige.

Bei der Bewertung der drei vorliegenden Gesetzentwürfe maßen die Experten der ärztlichen Beratung bei der Abfassung einer Patientenverfügung hohe Bedeutung zu. Allerdings gingen die Meinungen in der Frage auseinander, ob eine Beratung durch einen Arzt verpflichtende Voraussetzung für eine weitreichende, verbindliche Patientenverfügung sein sollte, so wie es im Bosbach-Entwurf vorgesehen ist. In den Entwürfen Stünker und Zöllner wird eine Beratung als wünschenswert, aber nicht als zwingend genannt. Der Chefarzt PD Dr. Stephan Sahn sprach sich für eine Beratungspflicht aus: „Es gilt, Patienten vor womöglich unreflektiert abgefassten Willensbekundungen zu schützen.“ Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts München, Dr. Hans-Joachim Heßler, wies hingegen darauf hin, dass ein Patient, der bei vollem Bewusstsein sei und mit dem Arzt sprechen könne, auch die Möglichkeit habe, auf eine Beratung zu verzichten. Für eine Patientenverfügung als vorab verfasste Willenserklärung dürften keine anderen Maßstäbe gelten.

Nina Eschke

Die Gesetzentwürfe sowie die Stellungnahmen der Sachverständigen aus der Anhörung vom 4. März 2009 finden sich auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoeurungen/45_Patientenverf_gung/index.html.

Überzeugungsarbeit vonnöten

Erfahrungen mit der Veranstaltungsreihe „Selbstbestimmung am Lebensende“

Manchmal muss man ganz von vorn anfangen, auch wenn es schwer fällt: Während sich die Praktiker und Experten weitgehend einig sind, dass es einer gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung bedarf, ist fast ein Drittel der Bundestagsabgeordneten nach wie vor der Meinung, der Staat solle sich aus den Fragen des Sterbens heraushalten. Diese Enthaltsamkeit verwundert umso mehr, als sich alle Gesetzentwürfe nur an jene richten, die sich selbst für solche Verfügungen entscheiden.

Es soll keinen Zwang zu Patientenverfügungen geben, eine staatliche Bevormundung ist nicht erkennbar. Notwendig ist ein Gesetz aber, weil die Verfügungen immer populärer werden, ihre rechtliche Verbindlichkeit durch widersprüchliche gerichtliche Entscheidungen in den letzten Jahren unübersichtlich geworden ist.

An jene Skeptiker einer Gesetzgebung und alle Nicht-Experten richtete sich die Veranstaltungsreihe

„Selbstbestimmung am Lebensende“, welche die Humanistische Union am 9. März 2009 in Cottbus startete. Mit finanzieller Unterstützung der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung folgten weitere Informationsabende in Neuruppin, Bernau, Brandenburg und Eberswalde. Ziel war es, Bürgerinnen und Bürger über die derzeitige Rechtslage der Patientenverfügungen zu informieren, auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hinzuweisen und das laufende Gesetzgebungsverfahren zu fördern. Die örtlichen Bundestagsabgeordneten wurden jeweils zu ihren Positionen bezüglich der Gesetzentwürfe befragt. Dabei konnte die eine oder andere Informationslücke (insbes. über Folgen und Nebenwirkungen des Bosbach-Entwurfs) geschlossen, der gesetzgeberische Handlungsbedarf untermauert werden. Für die HU boten die Veranstaltungen zudem eine Gelegenheit, sich in Brandenburg zu präsentieren. Schließlich waren die Podien auch ein Schritt, um den vereinsintern so lang vorbereiteten Gesetzentwurf der Humanistischen Union der Öffentlichkeit zu präsentieren und mit Politikern und Praktikern zu diskutieren.

Den Blick weiten: HU-Gesetzentwurf zu Patientenverfügung & Sterbehilfe

Nach den Widerständen zu urteilen, auf die das derzeitige Gesetzgebungsverfahren stößt, könnte man meinen, es solle eine neue Ethik des Sterbens in unserer Gesellschaft etabliert werden. Das ist mitnichten der Fall. Selbst die beiden liberalen Entwürfe (Stünker und Zöller/Faust) schreiben nur auf, was die Mehrheit der Juristen als Konsens der höchstrichter-

lichen Rechtssprechung ansieht und sich in den letzten Jahrzehnten als Standardpraxis etabliert hat. So notwendig eine gesetzliche Regelung ist, von einer Entwicklung bioethischer Positionen mag man da kaum reden.

Ein Ziel der Veranstaltungsreihe war deshalb auch, auf blinde Flecken in den derzeit diskutierten Vorschlägen hinzuweisen. In der Praxis tauchen immer wieder Zweifel auf, ob der Verzicht auf eine Behandlung oder ein

Behandlungsabbruch zulässig sind oder nicht. In Umfragen zeigten selbst Palliativmediziner und Vormundschaftsrichter große Unsicherheiten darin, zwischen indirekter, passiver und aktiver Sterbehilfe zu unterscheiden. Eine gesetzliche Klarstellung wäre mit einfachen Mitteln zu erreichen, sie fehlt jedoch in allen drei Entwürfen.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde der Gesetzentwurf der Humanistischen Union vorgestellt, der als einziger Vorschlag eine strafrechtliche Regelung (§ 216 StGB) vorsieht. Neben einer Klarstellung von passiver und indirekter Sterbehilfe sieht er auch die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe vor. Dass eine politische Diskussion dieser Forderung an der Zeit ist, zeigen der zunehmende Sterbehilfe-Tourismus in Nachbarländer als auch Meinungsumfragen, in denen sich eine Mehrheit der Bevölkerung für eine Freigabe ausspricht. Im parlamentarischen Raum ist dieses Anliegen mehr denn je tabu, eine Mehrheit für diesen Schritt in weiter Ferne. Umso wichtiger, den Abgeordneten immer wieder klar zu machen, dass die Diskussion um mehr Selbstbestimmung am Lebensende mit der Patientenverfügung noch nicht zu Ende ist.



Rosemarie Will (Humanistische Union), Nina Eschke (Moderation), die Abgeordnete Dagmar Enkelmann (DIE LINKE) und der Palliativmediziner Georg Fritz (v.l.n.r.) diskutierten am 12. März 2009 in Bernau über „Selbstbestimmung am Lebensende“.

Foto: Lüders

Zur Nachahmung empfohlen

Die Veranstaltungsreihe in Brandenburg war nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein: Mit fünf Veranstaltungen wurden gerade einmal sieben Bundestagsabgeordnete erreicht, die restlichen 602 Parlamentarier warten noch auf ihre „Befragung“ zum Thema. Wir würden uns deshalb freuen, wenn Regionalgruppen der HU dem Beispiel folgen und die Veranstaltung mit ihren Abgeordneten vor Ort wiederholen. Der dafür nötige Aufwand hält sich in Grenzen, die schwierigste Aufgabe dürfte sein, mit den Parlamentariern einen freien Veranstaltungstermin zu finden. Nach unserer Erfahrung lohnt sich diese Mühe, denn das Thema lockt nicht nur ein anderes Publikum an, aufgrund des stockenden Gesetzgebungsverfahrens besteht auch akuter Handlungsbedarf.

Regionalgruppen können für eine solche Veranstaltung auf zahlreiche Materialien zurückgreifen:

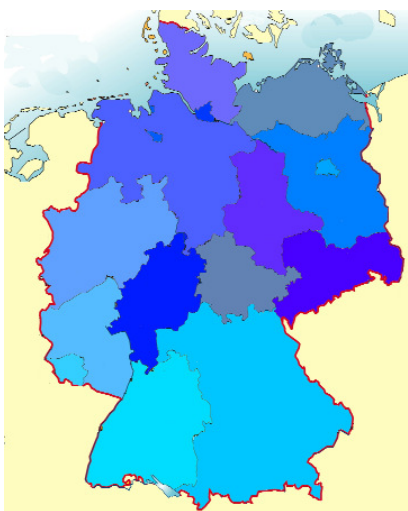
- vorgedruckte *Einladungen und Plakate*, in die die konkreten Veranstaltungsdaten (Teilnehmer, Datum, Ort) einkopiert werden können;

- eine *Powerpoint-Präsentation*, in der die höchstrichterliche Rechtssprechung zum Thema, die Unterschiede der drei Gesetzentwürfe sowie der eigene Gesetzentwurf der Humanistischen Union dargestellt werden;
- ein *Handout* für die Teilnehmer, in der die Unterschiede der Gesetzentwürfe übersichtlich dargestellt sind;
- eine gedruckte Fassung des HU-Gesetzentwurfs zu Patientenverfügung/Sterbehilfe und seine ausführliche Kommentierung;
- Vordrucke der *HU-Patientenverfügung* und weitere *Veröffentlichungen*, wie die vorgänge Nr. 175 („Sterben und Selbstbestimmung“) oder die Dokumentation unserer Fachtagung „Selbstbestimmung am Lebensende“ für einen Infotisch.

Sven Lüders

Die genannten Materialien können in der Bundesgeschäftsstelle abgerufen werden, weitere Informationen zum Thema finden sich unter: <http://www.humanistische-union.de/shortcuts/patverfg/>.

Gesetzgebung zur Patientenverfügung – jetzt!



(SL) Ihre Unterstützung ist gefragt! Damit die Selbstbestimmung kranker und sterbewilliger Menschen endlich gesetzlich abgesichert wird, muss der Bundestag noch vor der Sommerpause das Gesetzgebungsverfahren zur Patientenverfügung abschließen. Andernfalls verfallen die Gesetzentwürfe, ein neuer Anlauf würde Jahre dauern. Deshalb sollten Sie jetzt aktiv werden, wenn Ihnen ein Gesetz zu Patientenverfügungen am Herzen liegt: Überzeugen Sie Ihren Wahlkreisabgeordneten, dass eine Verabschiedung des Patientenverfügungsgesetzes jetzt notwendig ist! Die Gesetzgebung zur Patientenverfügung ist freigestellt, d.h. es gibt keinerlei Bindung der Abgeordneten an Vorgaben ihrer Fraktionen, jede/r Abgeordnete/r entscheidet selbst, welchen Vorschlag sie/er unterstützt.

Sie wollen sich für die Gesetzgebung zu Patientenverfügungen einsetzen?

So können Sie vorgehen:

1. Rufen Sie die Internetseite der Humanistischen Union auf: www.humanistische-union.de/shortcuts/patverfg/. Über den Link hinter der Deutschlandkarte finden Sie eine Übersicht der derzeitigen Bundestagsabgeordneten, sortiert nach Bundesländern.
2. Die Zuordnung der einzelnen Abgeordneten zu den drei vorliegenden Entwürfen ist farblich codiert (s. Legende). Unsere Empfehlung: Setzen Sie sich mit denjenigen Abgeordneten in Verbindung, die bisher noch keinen der vorliegenden Entwürfe unterstützen. Diese sind in den Listen grau markiert.
3. Setzen Sie sich mit den Abgeordneten in Verbindung – deren Mail- bzw. Postanschrift sowie deren Webseite (sofern vorhanden) erreichen Sie über die Icons hinter dem jeweiligen Namen.
4. Nun beginnt die eigentliche Überzeugungsarbeit: Diskutieren Sie mit Ihren Abgeordneten über Ihre Erwartungen an ein Patientenverfügungsgesetz. Fordern Sie Ihre Abgeordneten auf, sich für eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügungen noch vor den Bundestagswahlen stark zu machen. Argumentationshilfen sowie Antworten auf die häufigsten Fragen zum Thema finden Sie auf unserer Internetseite.
5. Zum Schluss: Vergessen Sie bitte nicht, uns Ihre Erfahrungen mitzuteilen – wir freuen uns über eine Rückmeldung!

Gott bleibt an Berliner Schulen fakultativ

Ein erster Nachtrag zum Berliner Volksentscheid „Pro Reli“



Trotz massiver Unterstützung der Kirchen, der CDU und der FDP ist die Initiative „Pro Reli“ gescheitert: Am 26. April stimmte die Mehrheit der Berlinerinnen und Berliner gegen den Vorschlag der Initiative, den bisher freiwilligen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in

Berlin zum Wahlpflichtfach heraufzustufen. Nach ersten Wahlanalysen scheiterte der Volksentscheid „Pro Reli“ nicht nur an der religiös/weltanschaulichen Spaltung Berlins, auch zahlreiche Christen verweigerten sich am Ende dem Vorhaben.

Der Volksentscheid als Medienschlacht

In den letzten Wochen vor dem Volksentscheid hatte der Streit um Gottes Stellung an Berliner Schulen teilweise groteske Züge angenommen: Dass die Initiatoren um die Gunst der BerlinerInnen werben würden, war zu erwarten. Ebenso war zu erwarten, dass die Kirchen die Initiative mit Geld und Personal unterstützen würden. Überraschend war jedoch, wie enthusiastisch das überregionale Feuilleton an der Debatte teilnahm: Die Frankfurter Allgemeine Zeitung etwa wollte zur Rettung des christlichen Abendlandes beitragen, indem sie mit einer breit angelegten Artikelserie über alte und neue Atheisten im Allgemeinen und die Giordano-Bruno-Stiftung sowie den Humanistischen Verband im Besonderen zu Felde zog. Verschiedene Blätter des Springer-Verlags platzierten in der heißen Phase des Wahlkampfes „Enthüllungen“ über angebliche Stasi-Verstrickungen des Berliner HVD-Vorsitzenden. Und selbst die sonst über jeden Verdacht einer sensationellsten Berichterstattung erhabene Katholische Nachrichtenagentur ließ sich zu einem pseudoinvestigativen Dossier über Gerd Eggers als Initiator der Gegenkampagne hinreißen – dem am Ende jedoch die Pointe fehlte. Die Zielrichtung dieser Berichte war eindeutig: Der Humanistische Verband als einer der Träger der Gegenkampagne sollte diskreditiert, der gemeinsame Ethikunterricht als Fortsetzung des ostdeutschen Staatsbürgerkundeunterrichts disqualifiziert werden.

Argumente – Fehlanzeige

Das in dieser religionskämpferischen Atmosphäre manchmal die Übersicht verloren ging, ist nicht verwunderlich. „Pro Reli“ war von vornherein auf Finten angelegt: So warb die Initiative mit dem Slogan „Wahlfreiheit“, obwohl sie gerade die freie (Ab-)Wahl des Religionsunterrichts durch einen Entschei-

dungszwang ersetzen wollte. Die Kampagne bediente das Klischee einer religionsfeindlichen linken Landesregierung, die angeblich den Religionsunterricht bedrohe. Dabei war es eben jene Regierung, die 2006 den Berliner Staatskirchenvertrag unterzeichnete und damit kirchliche Privilegien verankerte. An der Finanzierung und den Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts hatte sich seit der Einführung des Ethikfaches nichts geändert. Eben jener Ethikunterricht, gegen den „Pro Reli“ so fleißig agitierte, sollte nach dem Gesetzentwurf nicht mehr wie bisher ab dem 7. Schuljahr, sondern für alle „Nichtgläubigen“ bereits ab der 1. Klasse verpflichtend werden. Gegen derlei Nebelkerzen engagierte sich die Humanistische Union Berlin-Brandenburg. Mit einem Flugblatt forderten wir die Berlinerinnen und Berliner auf, am 26. April 2009 gegen das Volksbegehren „Pro Reli“ zu stimmen – am Ende glücklicherweise erfolgreich.

Geld und Zeit als Erfolgskriterien direkter Demokratie

Nachdem sich die Wogen um den Volksentscheid „Pro Reli“ geglättet haben, wird es Zeit für eine Manöverkritik. Bei den letzten Volksentscheiden in Berlin zeigten sich einige Mängel des Berliner Verfahrens, die behoben werden sollten:

Wie schon bei der Abstimmung über den Flughafen Tempelhof wurde auch die Kampagne „Pro Reli“ von finanzkräftigen Sponsoren getragen, ohne dass die Herkunft dieser Gelder offengelegt werden musste. Bei Tempelhof war von über einer Million Euro die Rede, Pro Reli rechnete mit etwas weniger. Mit derartigen Werbeetats lässt sich die Willensbildung in einer Stadt erheblich beeinflussen, eine transparente Finanzierung ist deshalb wichtig. Das Berliner Abstimmungsgesetz sieht vor, dass Einzelspenden ab einer Höhe von 50.000€ anzuzeigen sind. Die CDU und die Kirchen als „bekennende“ Unterstützer der beiden Entscheide verstehen sich offenbar auf die Technik der Einzelüberweisung.

Umgekehrt sollte der Einfluss der Landesregierung auf den Verlauf von Volksentscheiden begrenzt werden. Das betrifft sowohl die Verwendung von Steuergeldern für Anzeigen, als auch den Abstimmungstermin. Bei „Pro Reli“ hatte sich der Senat geweigert, den Volksentscheid am Tag der Europawahlen abzuhalten – in der Hoffnung, dass die Initiative am nötigen Quorum von 25% Ja-Stimmen aller Stimmberechtigten scheitere. Wie das Ergebnis beweist, hätte es dieses Tricks nicht bedurft. Bei einer gleichzeitigen Abstimmung mit der Europawahl wäre die Ablehnung von Pro Reli (aufgrund der geringeren Mobilisierung der Gegner) vermutlich noch höher ausgefallen.

Sven Lüders

Die Humanistische Union verteilte im „Wahlkampf“ um Pro Reli ein Flugblatt mit dem nebenstehenden Text. Allen Helferinnen und Helfern, die zur Verbreitung beigetragen haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Gegen kirchliche Sonderrechte in Berlin – 10 Irrtümer zu „Pro Reli“

1. **Unsinnig** ist die Behauptung, dass das geltende Recht die freie Wahl zwischen Ethik und Religion verhindert. Ethik ist nicht Ersatz für Religion und Religion ist nicht Ersatz für Ethik. Wer für sich persönlich oder seine Kinder den Glauben für bedeutsam hält, kann derzeit noch Religionsunterricht in der Schule frei wählen – neben dem Ethikunterricht. Nach dem Willen von „Pro Reli“ soll das nicht mehr möglich sein.

2. **Unwahr** ist es zu behaupten, dass nur die Abwahl des Ethikunterrichts und die Wahl des getrennten Religionsunterrichts den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bietet, ihre eigenen religiösen Wurzeln kennen zu lernen. Niemandem wird zugemutet, in der Schule auf seine Religion zu verzichten. Richtig ist vielmehr: Die am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhalten die Chance, darüber hinaus im Ethikunterricht auch fremde religiöse und kulturelle Wurzeln kennen zu lernen und sich mit Andersgläubigen auseinander zu setzen.

3. **Diffamiert** wird das Fach Ethik als „Zwangsfach“. Alle ordentlichen Unterrichtsfächer in der Schule sind im Rahmen der Schulpflicht verpflichtend. Für das Fach Ethik gilt nichts anderes. Mit Religionsfreiheit hat das Fach nichts zu tun, weil es in diesem um Kenntnisse und gerade nicht um das eigene Bekenntnis zu einer bestimmten Weltanschauung geht. Eine Abmeldung vom Ethikunterricht lässt sich nicht religiös begründen.

4. **Unbewiesen** ist die Unterstellung, im Ethikunterricht würden Schülerinnen und Schüler staatlich indoktriniert oder zu Atheisten erzogen. Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Unterrichts ist ausdrücklich vorgeschrieben. Die Glaubensgemeinschaften waren und sind aufgerufen, an den Lehrplänen für den Ethikunterricht mitzuwirken, sie können den Unterricht in einzelnen Kooperationsphasen sogar mitgestalten.

5. **Unehrllich** sind die Kirchen, wenn sie in Berlin die Freiheit der Wahl zwischen Religionsunterricht und dem angeblichen „Zwangsfach“ Ethik fordern. Nicht nur, dass sich die Freiheit der Wahl beim näheren Betrachten als Zwang zur Entscheidung zwischen Ethik oder Religion entpuppt; in anderen Bundesländern bestehen gerade die Kirchen darauf, dass Ersatzfächer wie Ethik, Philosophie oder Werte und Normen für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend sind, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. In einem Ersatzfach Ethik für Religionsverweigerer sehen Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland offenbar keine „Bevormundung“, in einem normalen Schulfach hingegen schon. Haben die beiden christlichen Kirchen keine Hemmungen, anders- oder nichtgläubigen Kindern jenes „Zwangsfach“ aufzuerlegen, dass sie für die eigenen Glaubensanhänger unbedingt verhindern wollen?

6. **Beschämend** ist es, den Befürwortern der geltenden Rechtslage Religionsfeindlichkeit zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Allen Bürger der Stadt soll weiterhin die Freiheit bleiben, sich zu ihrer Weltanschauung oder ihrer

Religion zu bekennen und sie auch öffentlich auszuüben. Zur Religionsfreiheit gehört aber auch die Freiheit, sich von Religionen abzuwenden oder ihnen fern zu bleiben. Die Befürworter der geltenden Sach- und Rechtslage wollen die vielfältigen religiösen Wurzeln unserer Kultur weder verleugnen noch bekämpfen, die kulturellen Leistungen der Religion sind wesentlicher Bestandteil unserer Geschichte. Vermieden werden soll allein ein Sonderunterricht in Religion und die damit verbundene konfessionelle Aufteilung der Schülerschaft.

7. **Bagatellisiert** wird von „Pro Reli“ die durchaus nicht selbstverständliche Tatsache, dass an den Schulen der Stadt seit langem Religionsunterricht stattfindet, namentlich auch für die evangelischen und katholischen Christen, einer deutlichen Minderheit der Stadtbevölkerung. Für diesen Bekenntnisunterricht zahlt das Land Berlin jährlich rund 50 Mio. Euro, die von allen steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürgern der Stadt aufgebracht werden, unabhängig von ihrer Konfession.

8. **Unterschlagen** wird von den Befürwortern des Volksbegehrens, dass die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Ethikunterrichts längst geklärt ist. Bereits im März 2007 hat das Bundesverfassungsgericht über eine Klage gegen den Ethikunterricht im Berliner Schulgesetz entschieden. Das eindeutige Urteil: Der Ethikunterricht verstößt nicht gegen unsere Verfassung. Die Richter berücksichtigten sowohl die besondere Situation Berlins und prüften sorgfältig jene Argumente gegen das Ethikfach, die von „Pro Reli“ weiterhin öffentlich verbreitet werden.

9. **Irreführend** ist die Forderung von „Pro Reli“, das Grundrecht auf Teilnahme am Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach nach Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz müsse auch in Berlin gelten. Abgesehen davon, dass es umstritten ist, ob Artikel 7 Grundgesetz in den anderen Bundesländern überhaupt als Grundrecht anzusehen ist, wird hier verschwiegen, dass das Grundgesetz selbst die Geltung von Artikel 7 in Berlin ausdrücklich suspendiert (Artikel 141 Grundgesetz). Es wäre deshalb Aufgabe des Senats, prüfen zu lassen, ob das Grundgesetz überhaupt eine Regelung zuließe, die Religionsunterricht in Berlin als ordentliches Lehrfach vorsieht.

10. **Unterschätzt** werden die Chancen, die das Fach Ethik gerade in einer Stadt wie Berlin bietet, die so viele unterschiedliche Kulturen, Ethnien, Glaubensgemeinschaften und Lebensstile umfasst. Wo kann Integration vorbereitet, geübt und gelebt werden, wenn nicht in der Schule? Wo kann dies besser geschehen als in einem gemeinsamen Fach, in dem religiöse, ethische und existenzielle Fragen gestellt und erörtert werden, die unser aller Zusammenleben berühren? Der gemeinsame Unterricht aller Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 im Fach Ethik und die Möglichkeit, darüber hinaus Religionsunterricht zu wählen, bieten ein Höchstmaß an Freiheit und Integration.

*Johann-Albrecht Haupt
ist Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union*

Der Vatikan und der Holocaust – gestern und heute

Eine Ausstellung der Vatikanischen Museen über Papst Pius XII.

Pius XII. gilt seit Rolf Hochhuths anklagendem Theaterstück „Der Stellvertreter“ aus dem Jahre 1963 als der Papst, der zum Holocaust geschwiegen hat. Hochhuths in einer Mischung aus historischem Drama und satirischem Pamphlet auf die Bühne gebrachte These: der Papst habe nichts gegen die Ermordung der europäischen Juden getan, durch sein Schweigen den Holocaust geduldet und sich dadurch gar mit schuldig gemacht an der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung Europas. Kein anderes Theaterstück hatte seit 1945 so für politische Aufregung gesorgt wie Hochhuths „Stellvertreter“. Seine Thesen fanden weltweit Resonanz, bis in den Deutschen Bundestag reichte die Diskussion über die Rolle der katholischen Kirche bzw. des Papstes im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Judenvernichtung. Es kam zu Reaktionen in vielen europäischen Ländern und zu scharfen Protesten von katholischer Seite. Bis in die Gegenwart hinein erhitzt Hochhuths These die Gemüter, noch immer wird Pius in der israelischen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem wegen seines angeblichen Schweigens zur Judenverfolgung in einer „Halle der Schande“ dargestellt. Die Kirche verlangt die Rücknahme dieser von ihr als Diffamierung angesehenen Darstellung – bisher ergebnislos.

Doch was hat Pius XII., der von 1939 bis 1958 auf dem Heiligen Stuhl saß, tatsächlich getan oder nicht getan? Während seiner Zeit als Berliner Nuntius hatte er vor Hitler und dem Nationalsozialismus gewarnt. Als Papst mied er jedoch derart klare Worte gegen die NS-Verbrechen, ein entsprechendes Redemanuskript soll er zerrissen haben. Ihm wird jedoch zugute gehalten, er habe durch Enthaltung Schlimmeres zu verhindern gesucht. Es ist gerade diese Politik der Enthaltung, die ihm nicht nur Hochhuth zum Vorwurf macht. Die im Auftrag des Vatikans erstellte Wanderausstellung „Opus Justitiae Pax – Das Werk der Gerechtigkeit ist der Frieden“, die bis zum 7. März 2009 im Charlottenburger Schloss in Berlin zu sehen war, versuchte diese Politik zu verteidigen. Mit der biographischen Ausstellung über Papst Pius XII. will der Vatikan, wie es im Programmtext heißt, „solide Aufklärung ohne Apologetik“ betreiben und das unverzerrte Lebensbild Eugenio Pacellis, des späteren Papst Pius XII. zeigen.

In der Ausstellung wird zunächst der vorbildliche Lebensweg von Pacelli dargestellt, Schautafeln dokumentieren seine Reisen, in Vitrinen sind wertvolle Pontifikalgewänder und seine Stola zu sehen, erstmals nördlich der Alpen auch die Tiara und der Bischofsring. „Für Freunde von Glanz und Gloria wird [...] etwas geboten“, verspricht die Programmankündigung. Auf Schautafel 37 steht jedoch ein Satz, der den apologetischen Ansatz dieser Schau entlarvt: „Manchmal haben seine humanitären Handlungen Erfolg, ein anderes Mal scheitern sie an den Interessen und gegensätzlichen Zielen der Kriegsparteien. Aus diesen Gründen, und weil der Zweite Weltkrieg vielleicht keinem anderen Krieg des 20. Jahrhun-

derts gleicht, ist Papst Pacelli eine der entscheidenden Gestalten des 20. Jahrhunderts.“ Warum „vielleicht“? Im Zweiten Weltkrieg haben über 55,5 Millionen Menschen ihr Leben verloren, darunter ca. 27,3 Millionen Zivilisten. Im Rahmen eines beispiellosen, staatlich organisierten Massenmordes wurden über 6 Millionen Juden planmäßig ermordet. Warum also „vielleicht“? Zu aller erst stellt das „vielleicht“ die Einmaligkeit des Holocaust in Frage, relativiert ihn geradezu. Darüber hinaus ist dieses „vielleicht“ eine Rechtfertigung. Es unterstellt, dass Papst Pius XII. das wahre Ausmaß des organisierten Mordens nicht bewußt war. Gerade er war jedoch ein ausgewiesener Experte der deutschen Verhältnisse, hatte viele Jahre als Nuntius in Berlin gelebt und gearbeitet, war unter seinem Vorgänger Papst Pius XI. maßgeblich an den Verhandlungen und dem Vertragsabschluss des 1933 unterzeichneten „Reichskonkordats“ beteiligt, der gegenseitigen staatlichen Anerkennung von Vatikan und Deutschem Reich. Zudem pflegte er mit hohen deutschen Würdenträgern persönliche Freundschaften.

Der letzte Raum der Ausstellung steht unter dem Motto „Hier hören Sie das Schweigen des Papstes“. Neben seiner vor einem Mikrofon platzierten Bronzebüste ertönt die Stimme von Pius XII. Es sind die einzigen zwei Stellen zu hören, die sich unmittelbar auf den Holocaust beziehen: aus einer Weihnachtsbotschaft der Kurie von 1942 und aus einer Rede des Papstes an die Kardinäle vom 2. Juni 1943. In der Weihnachtsbotschaft heißt es: „Dieses Gelöbnis schuldet die Menschheit den Hunderttausenden, die persönlich schuldlos bisweilen nur um ihrer Volkszugehörigkeit oder Abstammung willen dem Tode geweiht oder einer fortschreitenden Verelendung preisgegeben sind.“ An die Kardinäle gerichtet erklärte Pius XII. im Juni 1943: „Seid nicht erstaunt, Ehrwürdige Brüder und liebe Söhne, wenn Wir mit besonders eiliger Fürsorge auf die Bitten derjenigen antworten, die sich an Uns wenden, die Augen voll von ängstlichem Flehen, diejenigen, die aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Rasse zur Zielscheibe für noch größere Katastrophen und noch heftigere Schmerzen geworden sind und die manchmal sogar, ohne eigenes Verschulden, zur Ausrottung bestimmt sind.“

In seiner historischen Darstellung „Papst Pius XII. und der Zweite Weltkrieg“ schreibt Jesuitenpater Pierre Blet: Pius XII. „setzte alle Hebel, über die er verfügte, in Bewegung“, um die Verfolgten zu retten. „Er beschränkte seine öffentlichen Kundgebungen, von denen er sich nichts Gutes erhoffte, auf ein Minimum. Er redete nicht, er handelte.“ Betrachtet man die beiden oben aufgeführten Textstellen, die in der vatikanischen Ausstellung zum Beweis gegen die Hochhuth-Thesen angeführt werden, muss man einräumen: Nein, der Papst hat nicht geschwiegen! Er äußerte sich, jedoch auf eine sehr abstrahierte Art und Weise. Nur die beiden angegebenen Textpassagen sind überliefert. In einem Fall handelt es sich um

eine an die Kardinäle gerichtete interne Äußerung (1943). Die Äußerung im anderen Fall, die veröffentlichte Weihnachtsgrußbotschaft, kann wohlwollend noch als „zurückhaltend“ bezeichnet werden. Das grundsätzliche Problem am Umgang der katholischen Kirche mit dem Mord an den europäischen Juden ist jedoch, dass der Heilige Stuhl ganz offensichtlich die Einmaligkeit und die Ungeheuerlichkeit dieses Ereignisses nicht erkannte.

Aber was gehen uns mögliche Fehler und Versäumnisse des Vatikans in der Vergangenheit heute an? Gibt es nicht bereits seit Jahren einen jüdisch-christlichen Dialog? Tatsächlich darf die Ausstellung nicht schlicht als historische Ausstellung über einen ehemaligen Papst verstanden werden. Der Vatikan verfolgt mit ihr eindeutig kirchenpolitische Ziele, die in ihrem Rahmen getroffenen Aussagen sind als politische Stellungnahme der Kirche zu verstehen. Derzeit befindet sich der von Benedikt XVI. gegen alle Proteste betriebene Prozess der Seligsprechung von Pius XII. in der Endphase. Von sieben Ausstellungsräumen befasst sich ein Raum mit dem Nachweis, dass sich Pius XII. entgegen allen Vorwürfen deutlich gegen Holocaust und Nationalsozialismus geäußert habe. Als Beleg werden aber nur die beiden zitierten Texte herangezogen. Dies nährt den Verdacht, dass hier die anstehende Seligsprechung durch die Darstellung eines „makellosen Lebensweges“ vorbereitet werden soll.

Eine solche Seligsprechung ist für den Vatikan zunächst einmal eine kirchenpolitische, ergo eine innenpolitische Entscheidung. Dass derartige Entscheidungen jedoch immer auch eine außenpolitische Dimension haben, scheint vom Vatikan regelmäßig ignoriert zu werden. Das illustrierten zuletzt die Auseinandersetzungen um die Wiederaufnahme der erzkonservativen Piusbruderschaft in die katholische Kirche und die unglückliche Aufhebung der Exkommunikation des als Holocaustleugner einschlägig bekannten Bischofs Williamson. Bereits ein Jahr vorher, im Februar 2008, hatte Benedikt XVI. gegen den ausdrücklichen Widerstand der Weltbischöfe den alten, tridentinischen Messritus wieder zugelassen. In dieser Sonderform der umstrittenen Karfreitagsfürbitte wird indirekt zur „Bekehrung“ der Juden aufgerufen. Die Wiedereinführung des tridentinischen Meßritus kann bereits als Tribut an die Piusbruderschaft verstanden werden. Jene Bruderschaft kritisiert die Reinigung liturgischer Texte von antijüdischen Passagen, genauso wie einige ihrer Vertreter den Holocaust offen leugnen. Bereits im Vorjahr ließ die Kritik am „Entgegenkommen“ des Papstes nicht lange auf sich warten: Der Papst ginge von der Überlegenheit des christlichen Glaubens aus und halte „den Dialog mit dem Judentum für überflüssig“, monierte etwa Venedigs Oberrabbiner Elia Enrico Richetti.

Die Einschätzung des Berliner „Tagesspiegel“, die „Kehrtwende“ bei der Karfreitagsbitte und die Rehabilitierung des Holocaust-Leugners Williamson lasse vermuten, dass die katholische Kirche „ihren alten Antisemitismus nicht völlig überwunden“ habe, scheint überzogen. Benedikt selbst ist sicherlich kein Antisemit. Seine Kritiker werfen ihm zu Recht

vor, in Bezug auf den Holocaust schlicht unsensibel, wenn nicht gar gleichgültig zu sein. Der Kirchengematiker Ratzinger stellt auch als Papst die pastorale Sorge um die Einheit der Kirche über alle anderen möglichen Implikationen. Kirchenrechtlich ist die Aufhebung der Exkommunikation ein Akt der Versöhnung. In diesem Fall hat sich die Kirche mit einer Bruderschaft versöhnt, die sich weigert, das zweite vatikanische Konzil anzuerkennen, das allen Menschen die freie Wahl der Religion zugesteht und damit die Grundlage bildet für den interreligiösen Dialog. Dass sich die Piusbruderschaft plötzlich von ihren fragwürdigen Positionen abwenden könnte, ist mehr als unwahrscheinlich. Stattdessen triumphierte sie bereits am 21. Februar 2009 in der italienischen Tageszeitung „Il Giornale“, dass sie nun die katholische Kirche in ihrem Sinne aufrollen werde. Es sind Äußerungen wie diese, die viele Gläubige befürchten lassen, dass sich die Piusbruderschaft in der katholischen Kirche wie ein Trojanisches Pferd aufführen werde.

Dass die Aufhebung der Exkommunikation dieser Traditionalisten und die Versöhnung der Kirche mit Vertretern derartiger Positionen nur wenige Tage vor dem Gedenktag zur Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz am 27. Januar bekannt gegeben wurde, musste für viele Opfer zwangsläufig einer Verhöhnung ihres Leids gleichkommen. Der Papst muss sich den Vorwurf gefallen lassen, mit Scheuklappen für das Geschehen um ihn herum kirchliche Innenpolitik zu betreiben, und die kirchliche Einheit nach seinem Verständnis ohne Rücksicht auf Verluste anzustreben. Er nimmt dafür nicht nur die Gefahr einer Beendigung des interreligiösen Dialogs in Kauf, sondern auch eine Entfremdung der undogmatischen katholischen Basis. Der Jesuit Alfred Delp, ein Mitglied des Kreisauer Kreises im Widerstand gegen Hitler, hat einmal über die Amtsstuben der katholischen Kirche beklagt: „Die Kirche ist in der Welt. Zu meinen, man könne sich mit Worten, abstrakten Unterscheidungen und mit Totschweigen des entscheidenden Punktes aus den politischen Kontexten herausbegeben, in den man steht, ist weltfremd.“ Dies gilt für die Reaktion Papst Pius XII. auf den Mord an den europäischen Juden, ebenso wie für den amtierenden Papst Benedikt den XVI.

*Dr. Stephan A. Glienke,
Research Fellow des Centre for the Study of War, State and Society
der University of Exeter und Mitglied des Landesvorstands der
Humanistischen Union Niedersachsen*

*Die Ausstellung „OPUS JUSTITIAE PAX – Das Werk der Gerechtigkeit ist der Frieden“ ist vom 17. März bis zum 3. Mai 2009 im Münchner Karmeliteraal zu besichtigen. Weitere Informationen zur Ausstellung unter:
<http://www.papstpiusxii.de/>.*

Zur Wiederaufnahme der Piusbruderschaft durch Papst Benedikt XVI. und der Relativierung der Ergebnisse des II. Vatikanischen Konzils hat die Humanistische Union am 27.1.2009 in einer Pressemitteilung Stellung bezogen: „Der Glaube ist teilbar, die Menschenrechte sind es nicht“, abrufbar unter <http://www.humanistische-union.de/presse/2009/>.

Graubuch Innere Sicherheit:

Die schleichende Demontage des Rechtsstaates nach dem 11. September 2001

Seit den Auseinandersetzungen um die Notstandsverfassung in den 60er Jahren beschäftigt uns die Diskussion um Sicherheit und Freiheit. Radikalenerlass, RAF-Terroristen samt „Sympathisantensumpf“, Antiatomkraft- und Friedensbewegung sind Stichworte der frühen Jahre. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 hat die Wellenbewegung der Sicherheitsgesetze die Form einer ständig steigenden Flut angenommen. Inzwischen ist die Fülle der Regelungen kaum noch zu übersehen. Im Kern zielen alle auf Eines: Die Ausspähung und Überprüfung des Bürgers, das Ausforschen seiner Kommunikation und die Effizienz der Verwertung der diesbezüglichen Erkenntnisse. Es geht um Eingriffe in sensible Grundrechte wie das Telekommunikationsgeheimnis, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

In der Fülle der Einzelregelungen geht die Übersicht verloren. Auch der Zeitung lesende, politisch interessierte Bürger kann den hastigen Schritten des Gesetzgebers nicht mehr folgen. Eine ernsthafte Beteiligung an der öffentlichen Diskussion, sei es selbst im Bekanntenkreis oder in Parteigremien, setzt entschiedene Lesearbeit in einem Umfang voraus, der viele abschreckt. Es ist schon nicht Jedermanns Sache, Gesetzestexte zu lesen, die notwendigerweise auf Präzision und nicht auf Lesbarkeit hin angelegt sind. Außerdem: Wie vergewissert man sich des Wahrheitsgehalts einer Drohkulisse, wie der Notwendigkeit oder auch nur der Nützlichkeit immer weiter gehender Grundrechtseingriffe? Wie tief greifend sind diese Eingriffe, wer ist davon betroffen, wie kann man sich wehren?

Das Graubuch Innere Sicherheit soll das Informations- und Aufmerksamkeitsdefizit gegenüber den Sicherheitsgesetzen der letzten Jahre verringern. Sein Untertitel spricht von einer schleichenden Demontage des Rechtsstaates. Der Schleichweg soll ausgeleuchtet, die Einbußen an Rechtsstaatlichkeit sollen deutlich gemacht werden. Dabei folgt das Buch einer alten Tugendregel des Journalismus, der strikten Trennung von Nachricht und Kommentar. Der Wahrheitsfindung dient diese klassische Form der Publizistik immer noch am besten. Zuerst die Information, dann die Deutung und Bewertung.

So ist das Graubuch aufgebaut: Am Anfang werden die drei so genannten Antiterror-Pakete aus den Jahren 2001, 2002 und 2007 aufgeschnürt. Es folgt eine kurze Darstellung des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes, das im Zusammenhang mit dem dritten Antiterror-Paket zum Jahreswechsel 2006/2007 verabschiedet worden ist. Die „Pakete“ werden von Till Müller Heidelberg, Fredrik Roggan und Nils Bergemann kommentiert.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einschlägigen Sachthemen der aktuellen Sicherheitsgesetze behandelt. Der Inhalt der Regelungen wird referiert. Der Leser wird rasch ins

Bild gesetzt, das beschwerliche Studium der Gesetzestexte mit ihren zahlreichen Querverweisungen bleibt ihm erspart. Die Gesetzgebungsgeschichte und die internationalen Bezüge werden erläutert.

Verfasserin des gesamten informatorischen Teils des Graubuchs ist Dorothea Rzepka. Sie referiert die sperrigen Gesetzestexte und die Materialien in gut lesbaren Kapiteln, macht Inhalt und Tragweite der Regelungen verständlich und führt den Leser auch in ihre Problematik ein. Den meisten Informationskapiteln folgen Kommentare. Sie bilanzieren aus bürgerrechtlicher Sicht die Freiheitseinbußen, die uns mit den Sicherheitsgesetzen zugemutet werden und kommen teilweise zu erschreckenden Ergebnissen. Die Stichworte der Kapitelüberschriften und was sich dahinter verbirgt fügen sich zu einem Gesamtbild, das die Warnungen vor einem drohenden Überwachungsstaat durchaus rechtfertigt. Hier einige Stichworte:

- Datensammlung zur politisch motivierten Kriminalität, u.a. von Ausländern
- Europäische Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung; kommentiert von Björn Schreinermacher: „Gefahren für Europa“,
- IMSI-Catcher und stille SMS; kommentiert von Rosemarie Will: „Kein Grundrechtsschutz für Handybenutzer“,
- Luftverkehrssicherheit; kommentiert von Rosemarie Will: „Das neue Sicherheitsdenken“,
- Rasterfahndung
- Überwachung der Telekommunikation; kommentiert von Norbert Püttner: „TKÜ - klassische Methode mit wachsendem Überwachungspotential“,
- Vorratsdatenspeicherung; kommentiert von Sven Lüders: „Gesetzgebung über den Daumen gepeilt“,
- Verlagerung zentraler Teile des BKA und BND nach Berlin, Zusammenarbeit im gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum; kommentiert von Martin Kutscha: „Von der verfassungsmäßigen Dezentralisierung der Sicherheitsbehörden zur 'vernetzten Terrorismusbekämpfung'“,
- Ausreiseverbote
- Biometrie als Sicherheitstechnologie in Ausweisdokumenten und bei Grenzkontrollen
- Passagierdatenübermittlung an US-Behörden
- Steueridentifikationsnummer Datenweitergabe an und durch die private belgische industriekooperative SWIFT, die einen elektronischen Geldüberweisungsservice betreibt,
- Videoüberwachung; kommentiert von Nils Leopold: „Videoüberwachung des Alltags - Bagatelleingriff oder Überwachungs Hydra“,
- Zuwanderungsgesetzgebung; kommentiert von Gerd Pflaumer: „Sicherheitspolitische Vorzeichen bestimmen das Zuwanderungsrecht“. ...



„... eine Gesamtschau auf den sicherheitspolitischen Aktivismus der letzten Jahre, die beklemmend ist.“ (dpa)

„Ein wertvoller, ja beinahe unentbehrlicher Beitrag zur Diskussion um Sicherheit und Freiheit.“
(Dr. Jürgen Kühling, Bundesverfassungsrichter a.D.)

Gustav Heinemann-Initiative & Humanistische Union (Hrsg.): *Graubuch Innere Sicherheit. Die schleichende Demontage des Rechtsstaates nach dem 11. September 2001.* Norderstedt/Berlin 2009, Books on Demand, 240 S., 14 €. ISBN-13: 978 3 83709 003 1.

Zu beziehen über den Buchhandel oder Online unter:
www.humanistische-union.de/shop/buecher/.

Aus dem Inhalt: Antiterrordatei, Aus- und Einreiseverbote, Bankdatentransfer, biometrische Daten, Datenbanken, Demonstrationsverbote, Europäische Zusammenarbeit, Geldwäsche, IMSI-Catcher, Kontenabfragen, Luftsicherheit, Passagierdatentransfer, Polizei und Geheimdienste, Rasterfahndung, Sicherheitsüberprüfungen, Steueridentifikationsnummer, Terrorismusbekämpfungsgesetze, Terrorlisten, Telekommunikationsüberwachung, Vereinsverbote, Videoüberwachung, Vorratsdatenspeicherung, Zuwanderung.

Ein besonders lesenswertes Kapitel ist der europäischen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung gewidmet. Der informatorische Teil beginnt mit einem Überblick über die nahezu unüberschaubare Fülle der Rechtsakte und Einzelmaßnahmen. Die wichtigsten werden sodann im Einzelnen dargestellt und erläutert. Ich nenne nur einige Stichworte:

- Auflistung von Personen und Vereinigungen deren Gelder und Vermögenswerte eingefroren werden müssen, und an die keine Waffen oder Rüstungsgüter geliefert werden dürfen,
- einheitliche Terrorismusdefinition
- Strafbarkeit von Zusammenhangstaten,
- Maßnahmen gegen Geldwäsche,
- Verschärfung der Sicherheitsvorkehrungen im Luftverkehr,
- stärkerer Schutz der EU-Außengrenzen,
- Europol (Zusammenarbeit der Polizeien insbesondere auf dem Gebiet der Datenerfassung und des Datenaustausches),
- Eurojust (Koordination der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen),
- Schaffung von Informationssystemen: SIS (Schengener Informationssystem), ZIS (Zollinformationssystem), VIS (Visainformationssystem), EURODAC (Fingerabdruckidentifizierungssystem),
- Europäischer Haftbefehl.

Björn Schreinermacher kritisiert in seinem Kommentar eine Überbewertung des Sicherheitsaspekts und eine entspre-

chende Vernachlässigung der Freiheitsrechte. Betroffen sei vor allem das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Viele Regelungen seien weniger durch die Terrorismusgefahr als vielmehr durch das Bestreben nach Verhinderung illegaler Einwanderung motiviert. Nationale Gesetzgeber wählten gern den Umweg über Brüssel um bürgerrechtliche Kritik im eigenen Land abzufedern.

Soviel zum Inhalt des Graubuchs. Mit seinem reichhaltigen und hilfreichen Informationsteil kann man es als eine fällige Nachlieferung zu den Grundrechte-Reports ansehen. Im Interesse einer breiten öffentlichen Diskussion kann man dem Graubuch eine weite Verbreitung wünschen. Es ist gewiss auch harte und anspruchsvolle Kost, doch es gibt reichlich Stoff zum Nachdenken. Die Trennung von Information und Kommentar liest sich eben nicht so süffig wie Meinungsartikel, in denen die Informationen passend zur Tendenz serviert werden. Das Graubuch erschließt dem Leser aber einen verlässlichen und gut lesbaren Zugang zu den Sicherheitsgesetzen seit dem 11. September. Der Text wird ergänzt durch ein vollständiges Gesetz- und Verordnungsregister. Es ist ein wertvoller, ja beinahe unentbehrlicher Beitrag zur Diskussion um Sicherheit und Freiheit.

Jürgen Kühling
verfasste diesen Text für die Präsentation des „Graubuchs“ am 13. März 2009 in Karlsruhe. Er war bis 2001 Richter am Bundesverfassungsgericht, gehörte von 2001–2005 dem Bundesvorstand der HU an.

Mitglieder der Humanistischen Union können das Buch zum Sonderpreis von 8,- € über die Bundesgeschäftsstelle beziehen, für Regionalgruppen sind Freixemplare zum Wiederverkauf verfügbar.

Mit der SchülerID gegen Schulschwänzer?

Stellungnahme der Humanistischen Union zur Einführung einer automatisierten Schülerdatei in Berlin

Am 19. Februar 2009 verabschiedete das Berliner Abgeordnetenhaus eine Änderung des Berliner Schulgesetzes, mit der alle Berliner Schülerinnen und Schüler in einer automatisierten Schülerdatei erfasst werden sollen (Drs. 16/1931). Die Datei soll die Schulorganisation und Schulentwicklungsplanung, aber auch Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht verbessern. Das Gesetz sieht neben der zentralen Speicherung von Schüler-Stammdaten (Name, Geburtsdaten, Anschriften und Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten) auch eine dezentrale Speicherung sensibler Informationen wie der Schulversäumnisse, der Herkunftssprache oder der elterlichen Einkommensverhältnisse an der jeweiligen Schule vor. Als Ordnungsmerkmal für die Daten ist eine eindeutige Schülernummer vorgesehen. Die Humanistische Union Berlin-Brandenburg hat sich in einer Stellungnahme gegen das Vorhaben ausgesprochen, wir geben diese hier auszugsweise wieder.

Die Humanistische Union anerkennt die Bemühungen nach einer Begrenzung der automatisierten Schülerdatei, wie sie im von der Koalition vorgelegten Änderungsantrag (Drs. 16/2081) zu erkennen sind. Die Unterscheidung zwischen zentral erfassten Stammdaten und dezentral zu speichernden Daten über die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler; der ausgeschlossene Zugriff der Ausländer- und Meldebehörden auf die Schülerdaten – dies sind aus bürgerrechtlicher Sicht begrüßenswerte Begrenzungen der Schülerdatei. Der Gesetzentwurf zur Schülerdatei kann aus Sicht der Humanistischen Union dennoch nicht überzeugen. Er sollte insbesondere in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- Der Gesetzentwurf vermischt schulorganisatorische und polizeiliche Zielsetzungen. Dies erschwert einen konsistenten Datenschutz für die Schülerdatei, widerspricht dem Prinzip der Datensparsamkeit und birgt so die Gefahr einer späteren (gesetzlichen) Umwidmung der Schülerdaten.
- Das an den Berliner Schulen vorhandene Niveau des Systemdatenschutzes reicht nicht aus, um den besonderen Missbrauchsgefahren einer so sensiblen Datensammlung wie der Schülerdatei vorzubeugen. Vor der Einführung der Schülerdatei sollte der Gesetzgeber deshalb die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für einen hinreichenden Schutz der Schülerdaten schaffen.
- Die vorgeschlagene Evaluation des Gesetzes ist nicht geeignet, um möglichen datenschutzrechtlichen oder anderen Problemen in der Anwendung der Schülerdatei wirksam zu begegnen.
- Bei einigen in der Schülerdatei zu erfassenden Daten bestehen Zweifel daran, ob diese geeignet sind, die gewünschte Verbesserung der Schulorganisation zu erzielen. Eine grundsätzliche Befristung des Gesetzes erscheint sinnvoll.

... Der Entwurf sollte hinsichtlich seiner Zielstellungen und der dafür benötigten Daten überarbeitet werden. Vor der Einführung einer Schülerdatei sind an den Schulen die organisatorischen Voraussetzungen für den Schutz personenbezogener Daten zu schaffen.

Vermischte Zielsetzungen konterkarieren Datensparsamkeit

In der zentralen Schülerdatei werden zwei grundsätzliche Ziele miteinander vermischt, die aus datenschutzrechtlichen Gründen besser getrennt verfolgt werden sollten: Für die Schulorganisation und die Bedarfsplanung werden zahlreiche Informationen über die Anzahl der Schüler, ihren Förderbedarf und ihre soziale Situation benötigt, die in aggregierter Form zu verarbeiten sind. Aus der Begründung des Gesetzes ist nicht zu entnehmen, warum für Planungsaufgaben eine permanente, personenbezogene Datenbank mit einer einheitlichen Schülernummer benötigt würde. Für die schulorganisatorischen Zwecke wäre die einmalige Erfassung der Daten an den Schulen und deren pseudonymisierte Weitergabe ausreichend. Auch die Erkennung mehrfacher Anmeldungen ließe sich mit einem geeigneten Pseudonymisierungsverfahren gewährleisten, ohne dass mit der Schülernummer ein neuer Index eingeführt werden müsste.

Ein Ordnungskennzeichen wie die eindeutige Schülernummer (ein Index) erlaubt die automatisierte Suche nach individuellen Datensätzen in der Datenbank. Auch wenn der jetzige Gesetzgeber erfreulicherweise den Ausländer- und Meldebehörden keinen Zugriff auf die Schülerdatei gestattet – mit der permanenten zentralen Speicherung und der Schülernummer als einzigem Index schafft das Gesetz gleichwohl die technischen Voraussetzungen für erweiterte Abrufe aus und Suchmöglichkeiten in der Schülerdatei. Jede Datensammlung schafft Begehrlichkeiten, diese Daten auch für andere als die eigentlich geplanten Zwecke zu verwenden. Warum sollte nicht eine andere Landesregierung nach Hamburger Vorbild einen Suchlauf der Ausländerbehörde in der Schülerdatei gestatten? Sie könnte dazu auf die gesammelten Daten und die technische Infrastruktur der jetzt vorgeschlagenen Datei zurückgreifen. Ein effektiver Datenschutz setzt deshalb bei der Datensparsamkeit an. Da für die schulorganisatorische und -planerische Zwecke keine individualisierbaren Daten benötigt werden, sollten die zu diesem Zweck erhobenen Daten auch nicht individualisiert gespeichert werden!

Die Durchsetzung der Schulpflicht bei sog. „Schulschwänzern“ ist dagegen eine Aufgabe, die an der einzelnen Schülerin/dem einzelnen Schüler ansetzt. Ob die polizeiliche Zuführung von „herumlungernden“ Kindern und Jugendlichen ein geeignetes Mittel ist, um deren Schuldistanz und evtl. bestehende Bildungsdefizite auszugleichen, wird bezweifelt. Eine

pädagogisch-fachliche Betreuung kann sie jedenfalls nicht ersetzen. Sollte sich der Gesetzgeber jedoch entschließen, für die Durchsetzung der Schulpflicht auf zentral gespeicherte Schülerdaten zurückzugreifen, so wäre dafür eine fallbezogene Datensammlung („Schwänzer-Datei“) vorzuziehen, in der lediglich die Angaben gem. § 64a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 notwendig wären.

Unzureichendes Datenschutzniveau an den Berliner Schulen

In der parlamentarischen Anhörung zum Gesetzentwurf haben sowohl der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als auch der Vertreter des Landeselternausschusses auf das unzureichende Niveau des Datenschutzes an Berliner Schulen hingewiesen. Die Tatsache, dass derzeit nicht an allen Einrichtungen entsprechend instruierte Schuldatenschutzbeauftragte existieren, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die organisatorischen Voraussetzungen für einen integren Umgang mit automatisiert verarbeitbaren, personenbezogenen Daten derzeit noch nicht gegeben sind. Die Humanistische Union fordert die Abgeordneten auf, vor der Verabschiedung des Gesetzes zur Schülerdatei dafür Sorge zu tragen, dass ein Missbrauch der Schülerdatei ausgeschlossen ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung der Schulen mit Informationstechnik ist zu erwarten, dass die Erfassung und Speicherung der Schülerdaten auf Rechnern erfolgt, die sowohl zu Verwaltungszwecken als auch für den Schulunterricht genutzt werden. Der Austausch der Schülerdaten mit dem zentralen Server der Senatsverwaltung soll über einen Internetanschluss erfolgen, was das Risiko des Ausspähens der Daten vergrößert. Im Unterschied zur bisherigen, dezentralen und nicht-automatisierten Erfassung der Schülerdaten wären die Folgen eines Einbruchs in Computer, auf denen Daten der „Schülerdatei“ gespeichert werden, ungleich größer. Bevor der Gesetzgeber eine so sensible Datenbank wie der Schülerdatei startet, sollten wirksame Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Daten getroffen werden. Angesichts der geplanten Einführung der Schülerdatei noch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass bei einer eiligen Implementierung an den Schulen die nötigen Sicherheitskonzepte auf der Strecke bleiben.

Evaluationsklausel läuft ins Leere

Die Humanistische Union begrüßt die Ankündigung einer Evaluation des Vorhabens nach zwei Jahren. Insbesondere für neue gesetzgeberische Instrumente, die wie die Schülerdatei mit Einschränkungen der Grundrechte verbunden sind und über deren Wirksamkeit noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen (können), stellen Evaluationen ein geeignetes Mittel dar, um deren Verhältnismäßigkeit im Faktischen zu kontrollieren und ggf. gesetzgeberisch nachzubessern. Bisherige Erfahrungen mit der Gesetzesfolgenabschätzung durch Evaluationen zeigen jedoch, dass diese nur dann wirksam werden, wenn einige Mindestanforderungen erfüllt sind:



Norman Baeuerle

Foto: fotostudio-charlottenburg

Die Evaluation sollte durch unabhängige, nach wissenschaftlichen Kriterien arbeitenden Stellen erfolgen.

- Bei aller gebotenen Offenheit für die Untersuchung der Wirkungszusammenhänge sind vorab die Themen und die notwendigen Daten, die Kriterien und Verfahren der Prüfung zu benennen.
- Die möglichen Konsequenzen der Evaluation sollten gesetzlich verankert werden (etwa Befristung der Regelung).

Die mit dem Änderungsantrag der Koalition (Drs. 16/2081) vorgeschlagene Evaluation in § 64b Schulgesetz kann in dieser Hinsicht leider nicht überzeugen. Die Humanistische Union geht davon aus, dass diese Form der Evaluation weitgehend wirkungslos bleiben wird. So sind die meisten der für den Bericht geforderten Angaben (Art und Umfang der Datenerhebung) bereits aus dem Gesetzestext zu entnehmen. Dieser „Evaluationsbericht“ könnte unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes erstellt werden, praktische Erfahrungen mit der Datenerfassung oder Probleme, die sich bei der Nutzung der Daten durch Schulen und andere Behörden ergeben, werden nicht nachgefragt. Dem im Gesetzentwurf angesprochenen Bericht über die „Erforderlichkeit der Datenerhebung“ mangelt es hingegen an einer präzisen Bestimmung, was darunter zu verstehen sein soll. Da der Gesetzgeber nicht die evaluierende Stelle benennt, ist davon auszugehen, dass die zuständige Senatsverwaltung als Anwenderin des Gesetzes in ihrem Bericht feststellen wird, dass die Datenerhebung für die Schulplanung notwendig sei. Ein solcher Bericht bestätigt nur den politischen Willen, der sich bereits im Gesetzentwurf niedergeschlagen hat. Im Sinne eines Evaluationsprozesses ist eine solche Feststellung jedoch wertlos. Eine seriöse Untersuchung der „Erforderlichkeit“ im engeren, juristischen Sinne wäre mit einem hohen Aufwand verbunden: Ob es sich bei der automatisierten Schülerdatei um das mildest mögliche Mittel für die genannten Zwecke handelt, würde eine Prüfung alternativer Verfahrensweisen voraussetzen. Da weder finanzielle Mittel noch personelle Ausstattung der Evaluationsträger benannt werden, ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Prüfung der „Erforderlichkeit“ beabsichtigt ist – zumal der Evaluationsbericht später jährlich erstellt werden soll, die Prüfung also jährlich zu wiederholen wäre.

Europa

Ungewisse Eignung der Daten

Mit der zentralen Schülerdatei soll das Problem der sog. Mehrfachanmeldungen von Schülern behoben und die Personalplanung an den Schulen verbessert werden. Ob sich die Kalkulation der Lehrerstellen mit der Datei jedoch verbessern lässt, ist fraglich: Die Lehrerstellenplanung wird an den Schulen in der Regel vor Ende der Anmeldefristen für die Schüler abgeschlossen, bei der Planung können deshalb nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus bringt das Wissen um die doppelten Anmeldung der Grundschüler noch keine Entscheidung darüber, in welche Schule

sie letztlich aufgenommen werden. Wie viele Lehrerstellen an einer Schule einzuplanen sind, lässt sich deshalb aus der Schülerdatei noch nicht erkennen. Ebenso unsicher ist, ob sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit "nicht-deutscher Herkunftssprache" eine Planung des sprachlichen Förderbedarfs erschließt. Der sprachliche Förderbedarf lässt sich nicht auf dem Papier, aufgrund der Herkunftssprache, sondern nur im Dialog mit den Schülerinnen und Schülern – also vor Ort – konkret beurteilen.

Norman Bäuerle

für den Landesverband der Humanistischen Union Berlin-Brandenburg

Der Vertrag von Lissabon auf dem Prüfstand

Anmerkungen zur bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Im Vertrag von Lissabon einigten sich 2007 die europäischen Regierungen auf eine grundlegende Vertragsreform der Europäischen Union. Dabei handelte es sich um eine Reaktion auf die gescheiterten Abstimmungen über den Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden zwei Jahre zuvor. Die Neufassung dieser Verfassung im Vertrag von Lissabon – signifikant sind die Unterschiede zwischen den beiden Werken nicht – hat dann wiederum die irische Bevölkerung in einer Volksabstimmung im Oktober 2008 abgelehnt. Gestorben ist der Vertrag dadurch allerdings nicht – eine Neuabstimmung in Irland ist noch für dieses Jahr geplant. Die Regierungen scheinen im Übrigen sehr entschlossen das Reformprojekt mit möglichst wenig Einflussnahme der Bevölkerung zu verwirklichen. Auch vor diesem Hintergrund kann man es durchaus als richtungsweisend betrachten, dass für Mai 2009 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwartet wird. Bereits am 11. Februar 2009 befasste sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung damit, ob die angestrebten Reformen mit unserem Grundgesetz vereinbar sind. Grund genug, sich als Bürgerrechtsorganisation gegenüber den Reformbestrebungen der Europäischen Union zu positionieren.

Es bedarf wohl keiner besonders eingehenden Erläuterungen, wie die EU Einzug gehalten hat in das politische, wirtschaftliche aber auch alltägliche Leben in Deutschland. Ob Wirtschaft, Finanzen, Sozialstaat, Umweltschutz, Energieversorgung oder sogar Innere Sicherheit – von europäischen Entscheidungen sind Bürgerinnen und Bürger in vielen verschiedenen Bezügen betroffen. Nicht wenige davon haben Einfluss auf unsere Grundrechte. Außerdem ist es durchaus berechtigt zu fragen, ob eine Politik, die in Brüssel gemacht wird, noch einen Bezug zu den Bürgern aufweist, der eng genug ist, um von einer demokratischen Legimitation zu sprechen. Bei aller Kritik bedarf es allerdings auch eines kühlen Kopfes. Denn wenn es um den Abbau von nationalen Wirtschaftssegmenten, den Wegzug von Unternehmen aus Deutschland, den Abbau von sozialer Absicherung geht, ist

die Europäische Integration meist nicht der Initiator. Vielmehr ist die EU die politische Instanz, in welcher Regierungen versuchen, auf die Globalisierung zu reagieren. Wenn wirtschaftliche Unternehmen und Investoren nicht mehr an nationale Grenzen gebunden sind, ist es folgerichtig, verbindliche Lösungen nicht auf der nationalen, sondern auf einer internationalen Ebene zu suchen.

Organisatorische Neuausrichtung

Der Lissabonner Vertrag sieht eine Neugliederung der grundlegenden Verträge vor. Waren die Verträge über die Jahrzehnte eher historisch als systematisch gewachsen, so gliedert der Lissabonner Vertrag die Grundlage der EU nun in einen „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) und einen „Vertrag über ihre Arbeitsweise“ (AEU). Dadurch würde die EU eine einheitliche Rechtspersönlichkeit erhalten – übrigens ein wesentliches Erfordernis für den Beitritt der Organisation zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Ratspräsidentschaft wird künftig nicht mehr jährlich von Land zu Land wechseln, sondern durch jeweils drei Staaten über drei Jahre gehalten werden, was die Hoffnung auf eine kontinuierliche Politik in sich trägt. Auf eine effektivere Arbeitsweise zielt auch die Verkleinerung der Europäischen Kommission von derzeit 27 auf künftig 15 Kommissare.

Europäische Gesetzgebung

Für das legislative System der EU sieht der Reformvertrag eine Veränderung der Abstimmungsverfahren vor. Der Rat, in dem die Fachminister aller Mitgliedstaaten über europäische Richtlinien und Verordnungen abstimmen, ist das wichtigste Entscheidungsorgan der EU. Ebenso wie das Europäische Parlament diskutiert der Rat Vorschläge über Richtlinien und Verordnungen, die von der Kommission vorgeschlagen werden. Noch sehen die Verträge in vielen Bereichen vor, dass die Minister einstimmig entscheiden. Künftig wird dies nur noch in wenigen Bereichen (darunter Außenpolitik und Steuerpolitik) so sein. Außerdem sollen künftig auch die nationa-

len Parlamente stärker eingebunden werden. Laut dem Reformvertrag sollen sie über alle laufenden Verfahren informiert werden. Vorgesehen ist dabei, dass mehrere Parlamente Einspruch gegen europäische Gesetze erheben können, wenn sie die Zuständigkeit der EU anzweifeln.

Ein effektives funktionierendes Legislativsystem braucht die EU tatsächlich. Zu häufig brauchen Richtlinien sehr lange bis zu ihrer Verwirklichung oder werden durch die Vetoandrohung einzelner Regierungen so sehr verwässert, bis sie sinnlos werden. Angesichts eines Europäischen Gerichtshofs, der unabhängig von allen Vertragsreformen weiter für die Integration der Märkte und den Abbau von nationaler Autonomie sorgen wird, ist eine starke europäische Gesetzgebung unerlässlich. Nur über die europäische Legislative können Sozialstaat, nationale Besonderheiten im Arbeitsmarkt oder Verbraucherinteressen so geschützt werden, dass ihre Beibehaltung nicht zum wirtschaftlichen Nachteil gegenüber anderen europäischen Ländern führt.

Ob die EU durch die Stärkung ihrer Legislative auch demokratischer wird, darf sicherlich angezweifelt werden. Denn sie ist bürgerfern. Und je mehr Entscheidungen von den nationalen Parlamenten nach Brüssel transportiert werden, desto mehr verliert der Bürger den Überblick darüber, wer da welche Entscheidungen über ihn trifft. Demokratischer wird die EU nur, wenn sie ihre Bürger besser über ihre Politik aufklärt und wenn sie das Europäische Parlament als eine wahre Volksvertretung näher an die Bürger heranrückt.

Inneres und Justiz

Während der Reformvertrag der EU-Ebene im Wesentlichen keine neuen Sachkompetenzen zuweist, ist ein genauer und sehr kritischer Blick auf den Bereich Inneres und Justiz nötig. Tatsächlich kooperieren die Regierungen im Bereich der Inneren Sicherheit bereits seit den 1990er Jahren zunehmend intensiver. Angefangen hat das mit der polizeilichen Zusammenarbeit, die den Wegfall der Grenzkontrollen kompensieren sollte (Schengen). Auch die Verfahren für die Gewährung von Visa und Asyl werden schon durch die EU bestimmt. In diesen Bereichen kann man von einer vergemeinschafteten Politik sprechen, die europäischen Gesetze sind für die Mitgliedstaaten verbindlich und im Fall von Verordnungen sogar ohne nationales Gesetz anwendbar. Es ist also nicht erstaunlich, dass es Befürworter dafür gibt, Entscheidungen der europäischen Sicherheitspolitik generell zu vergemeinschaften. Maßnahmen der letzten Jahre, wie die gemeinsame Definition von Terrorismus, die Terrorlisten, die gegenseitige Anerkennung von Haftbefehlen und das Einfrieren von Bankkonten, die eher schleppend zustande kamen und aufgrund fehlender Verbindlichkeit mangelhaft in den Ländern verwirklicht werden, würden durch den Lissabonner Vertrag mit mehr Durchschlagskraft versehen. Aus der Sicht der Verteidigung unserer Grundrechte: Maßnahmen der Inneren Sicherheit wären nicht mehr nur von Innenminister Schäuble zu befürchten, sondern auch von Premierminister Sarkozy oder Ministerpräsident Berlusconi.

Andererseits muss man auch hier berücksichtigen, was bereits Realität ist: Eine europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz muss nicht innerhalb der EU stattfinden. Als Europäisches Parlament und Kommission vor einigen Jahren auf einer europäischen Datenschutzregelung bestanden, einigten sich sieben europäischen Regierungen 2006 einfach auf den multilateralen Vertrag von Prüm, der einen erleichterten Datenaustausch zwischen Polizeibehörden vorsieht. Die stärkere Integration dieser Politikfelder in die EU bedeutet also auch eine grundsätzliche Möglichkeit der Kontrolle für Kommission, Parlamente, Gerichte und nicht zuletzt auch die Bürger.

Europäischer Grundrechtsschutz

Der Vertrag von Lissabon würde die Grundrechte-Charta, welche die EU schon vor neun Jahren ausgearbeitet hat, endlich für Regierungen, Verwaltungen und europäische Institutionen verbindlich machen. Insbesondere die Überprüfung der Grundrechtsverträglichkeit des europäischen Rechts würde dadurch einfacher und transparenter. Allerdings gilt auch hier: ein abstrakter Grundrechtskatalog macht keinen Sinn, wenn sich seine Werteordnung nicht in Gesetzen und deren Anwendung konkretisiert.

Hoffnung aus bürgerrechtlicher Sicht macht die im Reformvertrag ausgedrückte Absicht der EU, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Vor der Verwirklichung dieses Vorhabens sind noch einige schwierige politische Hürden zu überwinden. Doch als Bürgerrechtsorganisation sollten wir diesen Schritt kontinuierlich einfordern, denn insbesondere der Klageweg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat sich als ein wirksamer Schutz für Bürgerrechte erwiesen.

Annahme oder Ablehnung?

Das Bundesverfassungsgericht wird sich aller Voraussicht nach nicht gegen den Vertrag von Lissabon stellen. Und dafür hat es gute Gründe. So führt die Abwägung über den Lissabonner Vertrag sicherlich in gewisser Weise zu einer Entscheidung für das kleinere Übel. Den Kompetenzverlust müssen die Nationalstaaten sowieso hinnehmen, sei es aufgrund der entgrenzten Wirtschaftswelt, sei es, weil Regierungen eine schlecht organisierte EU zur Durchsetzung ihrer Sicherheitsgesetze missbrauchen. Auffangen lässt sich das nur durch eine reformierte EU.

Als Bürgerrechtsorganisation ist es aber auch unsere Aufgabe, unabhängig vom organisatorischen Aufbau der EU mehr politische Aufklärung über europäische Politik zu verlangen. Nur wenn die Bevölkerung über europäische Vorgänge informiert ist, kann sie Forderungen an ihre politischen Vertreter stellen und kontrollieren, ob diese verwirklicht werden. Und nur dann kann sie in den Wahlen zu Bundestag und Europäischem Parlament europolitische Aspekte in ihr Abstimmungsverhalten einbeziehen.

*Björn Schreinermacher
Politikwissenschaftler, wiss. Mitarbeiter an der Universität Bremen
und Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union*

Keine Bewegung!

Report zu Hintergründen und Auswirkungen der Residenzpflicht

(Red.) Am 20. März präsentierten Humanistische Union und Flüchtlingsrat Brandenburg in Potsdam eine gemeinsam herausgegebene Studie über die Residenzpflicht für Flüchtlinge in Deutschland. Wir drucken hier einen Auszug aus dem Vorwort der Bundesvorsitzenden der Humanistischen Union.

Die vorliegende Broschüre befasst sich mit einem Thema, von dem die meisten Bürgerinnen und Bürger wohl noch nie gehört haben: der so genannten Residenzpflicht. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die es Asylbewerbern wie Geduldeten untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis den Wirkungskreis der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Die Texte in dieser Broschüre beschreiben die alltäglichen Auswirkungen der Residenzpflicht für die betroffenen Flüchtlinge und Asylsuchenden, ebenso wie die juristischen und politischen Hintergründe, wie es zu derart menschenunwürdigen Verhältnissen in Deutschland kommen konnte.

Die Texte bieten einen lebendigen Einblick in den Alltag asylsuchender Menschen in Deutschland, ihr Leben unter den restriktiven Bedingungen der Residenzpflicht. Die hier vorgestellten Fallbeispiele und Informationen aus erster Hand sollen dazu beitragen, die in weiten Teilen der Öffentlichkeit verbreitete Ahnungslosigkeit über die Lebenssituation Asylsuchender in Deutschland abzubauen. Diese Ahnungslosigkeit kommt nicht von ungefähr, sondern liegt in der Absurdität der Residenzpflicht begründet: Wer würde sich schon damit abfinden, dass sein Leben auf einen willkürlichen Verwaltungskreis beschränkt würde, dass für jede Fahrt in die nächstgrößere Stadt die Erlaubnis einer Behörde einzuholen wäre? Derartig Unvorstellbares für uns Nicht-Betroffene vorstellbar zu machen, ist ein erstes Anliegen der Texte.

Die Beschreibungen, Reportagen und Interviews zum Thema Residenzpflicht beschränken sich jedoch nicht auf eine reine Darstellung, die Broschüre bietet mehr als nur den „ethnologischen Blick“ auf einen fremden Alltag. Beate Selders stellt die gesetzlichen Grundlagen der Residenzpflicht vor und skizziert die politischen und juristischen Auseinandersetzungen um die räumliche Aufenthaltsbeschränkung. Kritisch setzt sie sich mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auseinander. Sie zeigt auf, wie Asylsuchenden

de von grundlegenden Freiheiten abgeschnitten werden und die umstrittene Begründung für die Strafbarkeit eines an sich normalen Verhaltens funktioniert. Ausführlich geht Beate Selders auf die praktische Anwendung der Residenzpflicht durch Ausländer- und Polizeibehörden ein. Dabei wird deutlich, dass die gesetzlichen Grundlagen der Residenzpflicht zu einem alltäglichen Rassismus verleiten, ihre Durchsetzung jenen diskriminierenden Blick fördert, den der Staat andernorts aufwändig zu bekämpfen sucht. Durch die vielschichtige Darstellung wird die Residenzpflicht nicht nur als Problem der Betroffenen, sondern auch als grundsätzliches Problem unserer Gesellschaft im Umgang mit Asylsuchenden thematisiert. Die Interviews und Reportagen von Beate Selders machen deutlich, dass wir nicht untätig bleiben dürfen.

Die Humanistische Union versteht die Broschüre als Beitrag zu den immer wiederkehrenden migrations- und kriminalpolitischen Diskussionen um die sog. Ausländerkriminalität: Manche Vorurteile und Ressentiments gegen „kriminelle Ausländer“

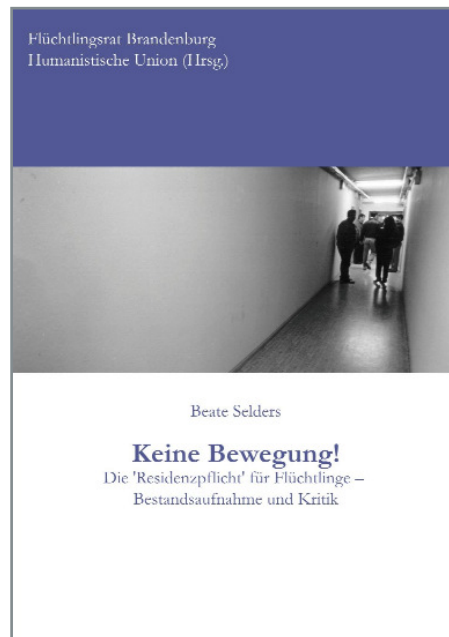
finden ihren rationalen Kern in Straftaten, die eben nur Asylsuchende begehen können – wie die Verstöße gegen die Aufenthaltsbeschränkungen des Asylverfahrensgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes. Verstöße gegen die sog. Residenzpflicht sind aber kein Beleg für „kriminelle Ausländer“, sondern vielmehr Ausdruck menschenunwürdiger Lebensbedingungen für Asylsuchende in Deutschland. Mit der Broschüre wollen die Herausgeber eine aus ihrer Sicht dringend notwendige Debatte über diese Lebensbedingungen anregen. Das Recht auf freie Bewegung muss endlich für die in Deutschland lebenden Migranten eingelöst werden.

Rosemarie Will

Beate Selders: Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik. Hrsg. von Flüchtlingsrat Brandenburg & Humanistischer Union. Eigenverlag, Berlin 2009, 144 S., 5.- Euro ISBN: 978-3-930416-25-7

Der Report kann über den Buchhandel oder den Online-Shop der Humanistischen Union bezogen werden. Mitglieder der Humanistischen Union können die Broschüre kostenfrei über die Bundesgeschäftsstelle beziehen, für HU-Regionalgruppen sind kostenfreie Exemplare für den Wiederverkauf verfügbar.

Die Erstellung dieser Broschüre wurde finanziell gefördert durch Pro Asyl und die Aktion Mensch. Wir danken für die freundliche Unterstützung.



Filmfest „ueber Macht“: Wie war's in Berlin? Auf was ist zu achten?

2009 ist die Humanistische Union Filmpartner des bundesweiten Filmfestivals „ueber Macht – Kontrolle, Regeln, Selbstbestimmung“. Das von dieGesellschafter organisierte Festival wurde im Januar 2009 in Berlin eröffnet, seitdem touren die Filme durch 120 deutsche Städte. Wie waren die Erfahrungen mit der Filmpartnerschaft in Berlin? Was sollten regionale HU-Gruppen beachten, die sich am Festival vor Ort beteiligen wollen?

Grundsätzlich lohnt sich für die HU die aktive Beteiligung am Filmfestival, bietet es doch die Gelegenheit, die Arbeit der HU in einem anderen Umfeld zu präsentieren und den Abend nach unseren Vorstellungen gestalten zu können. Veranstaltungen im Rahmen des Filmfestivals können auf eine breite Palette an Werbematerial zurückgreifen, das von *dieGesellschafter* bereit gestellt wird. Dazu zählen Plakate, Broschüren und Flyer für die einzelnen Filme. Hinzu kommt, dass sich der organisatorische Aufwand für die HU durch die Vorleistungen der Festivalträger in Grenzen hält. Als der von uns präsentierte Film „Strange Culture/ Fremdkulturen“ am 9. Januar 2009 als erster Film des Festivals bei eisigen Temperaturen und Glatteis im Zeughauskino präsentiert wurde, waren fast alle 170 Sitzplätze besetzt, die folgenden Vorstellungen waren zum Teil noch besser besucht. „Strange Culture“ (USA 2007, Regie: Lynn Hershman Leeson) dokumentiert das Anti-Terror-Verfahren gegen den amerikanischen Künstler Steve Kurtz (s. Mitteilungen Nr. 202, S. 29). Der Film verbindet dokumentarische Techniken, Interviews mit den Betroffenen und nachgestellte Szenen.

Die Vorbereitung

Für das Filmfest gibt es einen Zeitplan, wann das Festival in welcher Stadt zu Gast ist. Dieser Plan sollte als erstes über die Bundesgeschäftsstelle abgerufen werden, um zu erfahren, ob und ggf. wann das Festival in der eigenen Stadt vorbeikommt. Wenn die eigene Stadt noch nicht auf dem Festivalplan erscheint: Das ist eure Chance, das Filmfest zu Euch zu holen – die „Manager“ des Filmfestivals (EYZ Media) freuen sich immer über neue Stationen. Sollte die eigene Stadt bereits eingeplant sein, empfiehlt es sich, schnell den Kontakt zum lokalen Koordinator aufzunehmen.

Die eigentliche Organisationsarbeit für das Filmfest vor Ort liegt in der Hand dieses Koordinators. In Berlin war das beispielsweise die Freiwilligenagentur Kreuzberg-Friedrichshain. Der lokale Koordinator ist für die wichtigsten Vorbereitungen zuständig: das Kino organisieren, die Filme für die

Vorstellungen besorgen, das Festival-Infomaterial besorgen und verteilen (Hilfe ist gerade hier natürlich erwünscht!). In den Händen der Filmpartner – wie der HU – liegt dagegen die konkrete Gestaltung des Abends. „Strange Culture“ wird neben der HU von einer ganzen Reihe bundesweiter Filmpartner präsentiert, mit denen wir häufiger zusammen arbeiten: der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, das Aktionsbündnis Freiheit statt Angst, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine. Dazu kommen eventuell noch von *dieGesellschafter* angesprochene lokale Filmpartner, in Berlin war das beispielsweise die Neue Gesellschaft für Bildende Kunst. Eine Übersicht, wer lokaler Koordinator des Filmfestivals in einer Stadt ist und welche Filmpartner vor Ort ansprechbar sind, ist über EYZ Media oder die Bundesgeschäftsstelle der HU zu erfahren. Diesen Kreis der Filmpartner sollte mensch ansprechen, wenn eine lokale Beteiligung der HU am Filmfestival geplant ist. Für die frühzeitige Absprache empfiehlt sich ein kleines Treffen, bei dem über die



Gestaltung der Diskussionsrunde, über interessante Podiumsgäste aus der Region und die Werbung gesprochen werden kann. Bei der Vorbereitung des „Filmabends“ sollte auf ausreichend Vorlaufzeit geachtet werden (gerade vor den Sommer- und Semesterferien), um neben der Tagespresse auch eventuell vorhandene Stadtmagazine, Partei- und Vereinszeitungen in die Werbung einbeziehen zu können, etwa mit einer Reportage über ein „ueber Macht“-Thema und/oder eine Vorstellung der Filme. (Diese Idee konnten wir in Berlin mangels Zeit nicht verwirklichen. Deshalb: Achtet auf den Vorlauf!)

Der Abend und das Podium

Die Beteiligung der HU am Filmfestival sollte natürlich sichtbar sein: Neben der Besetzung des Podiums sollte daher auch ein Infotisch eingeplant werden, mit dem sich die HU den Gästen vorstellt. Ihr solltet frühzeitig klären: Wer übernimmt die Betreuung des Tisches? Der Stand sollte vor und nach dem Film betreut werden, wenn die HUler durch Namensschilder erkennbar sind, umso besser. Und nicht vergessen: Rechtzeitig Infomaterial in der Bundesgeschäftsstelle anfordern, damit diese ausreichend vorhanden sind. (Unter Umständen können die Materialien während des gesamten Festivals im Kino liegen bleiben.)

Und nun zum politischen Kern des Abends, der Podiumsrunde: Deren Gestaltung liegt in den Händen der Filmpartner, also z.B. der HU. *dieGesellschafter* erwarten lediglich ein aus-

Berichte

gewogenes, kontrovers besetztes Podium und eine politische, nicht zu sehr am Einzelfall haften bleibende Diskussion. Für die Berliner Filmrunde hatten wir neben Rosemarie Will einen Vertreter des Landeskriminalamtes, einen Vertreter des Aktionsbündnis Freiheit statt Angst und eine Künstlerin der NGBK, moderiert wurde die Runde von Christian Rath (taz). Aus meiner Sicht war das Berliner Podium zu groß und unterschiedlich besetzt, weshalb nach dem Film fast keine Diskussion stattfand. Meine Empfehlungen sind deshalb:

- ein kleines Podium, zum Beispiel ein Bürgerrechtler, ein politisch engagierter Künstler, ein Sicherheitspolitiker/Sicherheitsbeamter
- Moderator genau auswählen.

Ich denke, am interessantesten ist eine Diskussion, die den Film als Ausgangspunkt für eine Diskussion über die deutschen Verhältnisse nimmt. In Frage kommen etwa:

- Künstlerische Aufklärung vs. Sicherheitsapparate: Wo endet die Freiheit der Kunst?;
- Praxis der Verdachtsgewinnung dt. Sicherheitsbehörden (z.B. Verfahren gegen Andreij Holm u.a. mutmaßliche Mitglieder der „militanten gruppe“);
- Veränderungen des Sicherheitsgefühls nach 9/11;
- Verhältnis Sicherheit zu Freiheit.

In jedem Fall sollte die Diskussion auf dem Podium nicht zu lang sein, damit das Publikum einbezogen werden kann. Als zeitlicher Rahmen empfiehlt sich für die Diskussion etwa 30-45 Minuten einzuplanen. Mit dem Film, den Festivaltrailern und der Begrüßung ergibt das ungefähr zwei Stunden – für eine Abendveranstaltung schon ziemlich lang. Wichtig ist, mit der Diskussion sofort nach dem Film zu beginnen, damit das Publikum nicht in gewohnter Manier aus dem Kino flüchtet und dann niemand mehr für die Diskussion da ist.

Die Nachbereitung

Obwohl wir es nicht geschafft haben (naja, mit diesem Artikel dann doch) sollte die Veranstaltung auch gemeinsam ausgewertet werden und ein Nachbericht ist für all jene, die nicht dabei sein konnten, auch schön. Daher denkt frühzeitig an Fotoapparate, Mikrofone und Notizblöcke.

Axel Bussmer
Landesvorstand HU Berlin-Brandenburg

Informationen/Kontakte:

EYZ Media: office@eyzmedia.de | Festivalseite: www.ueber-macht.de
Der aktuelle Spielplan des Filmfestivals und Muster der Werbematerialien können in der Bundesgeschäftsstelle abgerufen werden. Dort ist auch eine Ansichtskopie des Films verfügbar.

Rechtswidrige Polizeigewalt in einem Rechtsstaat?

Er schäme sich noch heute, sagte ein Zuhörer. Zu Beginn seiner fast 40jährigen Dienstzeit bei der Polizei sei er dabei gewesen, als ein Kollege zugeschlagen habe und er selbst habe das nicht verhindert. Auch wenn er nun im Ruhestand sei, ja, er könne das eben gesagte nur bestätigen. Inhaltlich ging es nicht um ein Coming-out, sondern um die Bestätigung eines betroffenen Ex-Polizeibeamten. Selbst betroffen von der Mauer des Schweigens bei rechtswidriger Polizeigewalt, die entsteht, wenn Polizisten z.B. Probleme im Umgang mit Demonstranten oder Fußballfans haben und dies dann in Handgreiflichkeiten ausartet. Darüber wird nicht gerne gesprochen. Opfer scheuen oftmals die langwierige Prozedur einer Strafanzeige und eines Prozesses, Polizisten das Mobbing der Kollegen, denn beide, der Täter und der Polizeibeamte unter Strafverfolgungszwang, sind Teil eines Systems.

Über dieses System berichtete Falk Menzner, Sprecher der Polizeigruppe der deutschen Sektion von amnesty international am 26. Februar im KulturHaus 73 in Hamburg vor ca. 40 Zuhörern anlässlich einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung der Humanistischen Union. Moderiert wurde die Veranstaltung von Hartmuth Wrocklage, Mitglied des Landesvorstands der Humanistischen Union Hamburg.

Falk Menzner ist langjähriges Mitglied von amnesty international. Die Polizeigruppe, der er angehört, wurde in den 1990er Jahren gegründet. Ihr gehören u.a. Polizisten, Juristen und Kriminologen an. Seit 2005 sammelt sie rechtswidrige Fälle von Polizeigewalt – aus Zeitungsberichten oder auf-

grund direkter Informationen von Opfern von Polizeigewalt. Das Zahlenergebnis für 2008, wie es sich für amnesty international darstellt: ca. 800 Verfahren wegen Körperverletzungen allein bei der Polizei in Berlin, aber nur 2-3 Verurteilungen. In Sachsen gebe es jährlich zwischen 100 und 150 Verfahren gegen Polizeibeamte; in Hamburg dürfte es jährlich 300 Anzeigen gegen Polizeibeamte geben, jedoch sei es seit 2006 in Hamburg zu keiner Anklage mehr gekommen.

Beispiele von Polizeigewalt

Menzner präsentierte Diskussionsteilnehmern einen Video-Film, den ein zufällig vor Ort anwesender Zuschauer per Handy-Kamera aufgenommen hatte: Nach einem Fußballspiel in Berlin im Dezember 2008 ging ein Hundertschaftsführer auf einen am Rande stehenden Mann zu, der gerade telefonierte. Offensichtlich befahl der Beamte, das Handy abzustellen, als der Mann nicht reagierte, schlug der Beamte zu. Drei Wochen später wurde der Film veröffentlicht. Zu sehen war auch, dass das Geschehen von einem Kameramann der Polizei gefilmt wurde. Auch in anderen Fällen sei bekannt, dass Polizisten einfach zugeschlagen hätten. Dabei seien die Beamten aus Berlin für ihre härtere Gangart durchaus bekannt – auch bei Kollegen aus anderen Bundesländern.

Immer wieder muss die Staatsanwaltschaft Fälle von Körperverletzungsdelikten, die aufgrund von Polizeigewalt entstanden sind, einstellen. Sei es, weil sie in der Tat auf eine Mauer des Schweigens stößt (denn Polizisten ermitteln nur

äußerst zurückhaltend gegen ihresgleichen), sei es, weil die Staatsanwaltschaft, die selbst auf die Polizei angewiesen und z.T. von ihr abhängig ist, als Korrektiv nicht funktioniert. Als Beispiel nannte Menzner einen Fall aus dem Jahre 2002, in dem ein 18jähriger Abiturient in der Nähe von Lübeck nach dem Besuch einer Diskothek von Polizeibeamten aufgegriffen wurde, weil er betrunken war. Die Beamten fuhren den jungen Mann 10 km weiter, setzten ihn aus. 70 Minuten später wurde er überfahren und war tot. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein. Erst nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde und aufgrund eines Klageerzwingungsverfahrens muss sich das OLG Lübeck mit dem Fall auseinandersetzen. Ein anderes Beispiel: Im September 2008 berichtete die Berliner Tageszeitung, dass in den Jahren 2006 und 2007 auf einer Wache in Ludwigsfelde (Brandenburg) mindestens 4 Personen misshandelt worden seien. Ein Polizeibeamter der Wache hat zwar ausgesagt, aber erst 2 Jahre später. Diese und andere Fälle, so Menzner, zeigen die Notwendigkeit der Institutionalisierung eines zusätzlichen externen Kontrollmechanismus gegenüber der Polizei auf

UN und Europarat über den Gefahrenzeitpunkt von Polizeigewalt

Für den Zeitraum der Jahre 2000 bis 2007 haben die UN und der Europarat untersucht, wann (also zu welchen Zeitpunkten) die Gefahr von rechtswidriger Polizeigewalt (wie z.B. Einschüchterung oder Misshandlung) am größten ist. Sie sind dabei zu der Feststellung gekommen, dass dies insbesondere bei Festnahmen und im Zeitpunkt unmittelbar nach Freiheitsentziehungen der Fall sei. Rechtswidrige Polizeigewalt äußert sich danach vor allem

- in Schlägen und Tritten gegen bereits überwältigte Personen,
- in verbalen Beschimpfungen festgehaltener Personen,
- in übermäßiger Gewaltanwendung bei Abschiebung,
- im Zuge häufiger Kontrollen von ethnischen Minderheiten und Ausländern; hier ist die Beschwerdemacht der Betroffenen äußerst gering.

Neue Wege

amnesty international und der Humanistischen Union geht es nicht darum, die Polizei einseitig zu verurteilen. Menzner betonte in seinem Vortrag, dass die Polizei ein wichtiger staatlicher Ordnungsfaktor sei. Aber das würde nicht per se rechtswidriges Handeln rechtfertigen, es müsse vielmehr in jedem Zeitpunkt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Bisher sei es jedoch so, dass die Polizei sich nicht von außen in die Karten gucken und kontrollieren lasse. Warum in bestimmten Fällen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt worden sei oder es zu rechtswidriger Gewaltanwendung komme, sei schwierig aufzuklären. Insgesamt sei die Aufklärungsarbeit eine mühselige Arbeit und jeweils abhängig davon, ob Opfer von Gewaltanwendungen bereit seien, den langen Weg durch die Gerichtsinstanzen zu gehen.

Beide Bürgerrechtsorganisationen, der Menschenrechtskommissar des Europäischen Rates aber auch einzelne Politiker und Wissenschaftler fordern seit Jahren die Einrichtung eines externen Mechanismus zur Kontrolle der Polizei auf Bundes- und Länderebene. Was für viele Staaten der EU- normal sei (z.B. in England, Nordirland, Belgien, Schweden, Norwegen und Ungarn), müsse auch in Deutschland gelten. Insbesondere der Europaratskommissar hatte 2006 anlässlich seines Besuchs in Deutschland gefordert, ein von Polizei, Staatsanwaltschaft und ministeriellen Strukturen unabhängigen Beschwerde- und Kontrollmechanismus aufzubauen. Dazu gehört eine eigenständige Institution, die über ein Akteneinsichtsrecht, ein Zutrittsrecht zu Diensträumen der Polizei, ein Verschwiegenheitsrecht, ein Recht auf eine eigene Öffentlichkeitsarbeit und ein Berichtsrecht an das Parlament verfügt. Zu einer unabhängigen und effektiven Kontrollinstanz gehören ferner deren rechtliche, räumliche, finanzielle und personelle Unabhängigkeit. Idealerweise, so sehen es Humanistische Union und amnesty international, sei ein Polizeibeauftragte zu schaffen, der ähnlich wie der Wehrbeauftragte direkt beim Parlament anzubinden sei.

Ein Polizeibeauftragter könnte auch ermitteln, warum sich Polizeibeamte nicht oder erst so spät offenbarten, warum es keine Beschwerde bzw. Anzeige der Opfer gegeben habe, warum die Leitung einer Polizeidienststelle nichts in Erfahrung bringen können, wie ein bestimmter Korpsgeist entstehen könne, der zu besagter Mauer des Schweigens führe. Als Problem könne sich auch erweisen: Die Überforderung der Beamten durch Dienstpläne und Dienststellensammensetzung oder auch Ausbildungsdefizite.

Mit diesen Forderungen und dem Anforderungsprofil an die Aufgaben eines solchen Polizeibeauftragten zeigt sich, dass Politik und Polizei nach Auffassung der Bürgerrechtsorganisationen aus den Fehlern der letzten Jahre endlich lernen müssen. So war die ehrenamtlich arbeitende Polizeikommission in Hamburg, die erste externe Polizeikontrolle auf deutschem Boden, deshalb nicht so erfolgreich, wie sie hätte sein können, weil sie nicht hinreichend ausgestattet war und vor allem weil sie, obwohl vom Parlament eingerichtet, weder von der Polizei akzeptiert noch vom Parlament (außer von den Grünen) mit der erforderlichen Nachhaltigkeit unterstützt wurde

Nach dem Vorbild des Wehrbeauftragten erarbeitet die Humanistische Union zur Zeit einen idealtypischen Gesetzesvorlage für die Einrichtung eines Bundespolizeibeauftragten. Diese Vorlage, die wesentliche Elemente eines früheren Gesetzentwurfes der Internationalen Liga für Menschenrechte übernimmt, kann auch als Muster für die erforderliche Schaffung von Polizeibeauftragten auf Länderebene dienen. Dabei werden die Erkenntnisse der letzten Jahre in konkrete Gesetzesform gegossen. Auch amnesty international leistet Überzeugungsarbeit in diese Richtung, zum Beispiel in Gesprächen mit Innenpolitikern auf Landesebene. Zusätzliches bürgerrechtliches Engagement auf allen Ebenen ist gefragt.

Kerstin Hinrichsen

ist in der Humanistischen Union Hamburg aktiv

Gewaltprävention bei Jugendlichen

Humanistische Union Hamburg diskutiert Konzepte gegen Jugendgewalt

„Gewaltprävention und Aggressionsabbau bei Jugendlichen.“ Unter diesem Titel fand am 25.3.2009 eine gut besuchte Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Landesverbandes Hamburg der Humanistischen Union auf dem Campus der Universität Hamburg statt.

Worum ging es? Erstens um die zunehmend brisante Gewaltbereitschaft von Jugendlichen in unserer Gesellschaft als Folge von Gewalterfahrung und mangelnder Zuwendung im Elternhaus, von Armut, Lernschwierigkeiten und Chancenlosigkeit. Diese Gewalterfahrung wird oft genug durch die Demonstration von „Stärke“ vor den Kumpeln auf der Straße oder in den Schulen kompensiert, kann sich im Einzelfall aber auch in exzessiven Gewalttaten z.B. in einem Amoklauf manifestieren. Zweitens ging es um die Methoden, mit denen Sozialpädagogen und Jugendpsychologen versuchen, dieser Entwicklung entgegen zu steuern. Als kontraproduktiv und aggressionsfördernd werden allgemein gewisse gewaltverherrlichende Medienprodukte beurteilt. Aber offenbar scheint es unter den für die Jugendziehung verantwortlichen Sozialpädagogen auch solche zu geben, die in diesem Punkt anderer Meinung sind; sie suchen durch das Angebot von drastischen Gewaltdarstellungen Jugendliche zu interessieren und an Jugendeinrichtungen zu binden, um Ansatzpunkte für eine produktive Erziehungsarbeit zu finden. Das Hauptproblem bei dieser Methode besteht darin, wie weit man hier gehen kann und darf. Diese Frage wurde anhand einer Musikvideo-Produktion in einem Hamburger Jugendhaus erörtert, über die in Teilen der Medien (taz, MOPO, NDR) berichtet wurde und die in der Tat eine Reihe von Fragen und Zweifeln aufwirft.

Der taz-Redakteur Marco Carini stellte diesen Vorfall in aller Klarheit dar und scheute sich auch nicht, gewaltverherrlichende Textbeispiele des „selbsternannten Gangsta-Rapper(s)“ Faro wörtlich zu zitieren. Beispiel: „Ein Biss in deinen Nacken, dann landest du im Rollstuhl. Wenn ich meine Pistole hole, bist du Schweizer Käse, ich geh dir an die Kehle und du bist ein toter Mann“. Auch das Frauenbild der Songs problematisierte Carini als besonders kritisch, wenn in den Texten z.B. angekündigt werde, alle Mädchen und Frauen des Stadtteils ficken zu wollen. Das gelte auch für Textzeilen wie: „frisch rasiert und lange Haare, deine Braut will auch mal ran, doch ich nehm nicht zweite Ware“. Ein solches Frauenbild nach dem Motto „Benutzt – entehrt – dann nichts mehr wert“ könne zu Ehrenmorden motivieren. Carini monierte, dass derartige Texte mit Steuergeldern finanziert werden, „so als habe die moderne Pädagogik nichts zwischen Häkeldeckchen und gewaltverherrlichenden Klangteppichen zu bieten“. Seine Position fasste Carini im Wesentlichen wie folgt zusammen: Es gebe in dem betroffenen Haus der Jugend keine ausgereiften pädagogischen Konzepte, im konkreten Fall sei das Konzept, auf Jugendliche zuzugehen, um sie erst

einmal zu erreichen, überdehnt worden; denn humanistische Grundwerte setzten Grenzen, die nicht überschritten werden dürften, keinesfalls dürfe man die Jugendarbeit pädagogisch nicht ausgebildeten Honorarkräften überlassen.

Carinis Thesen fanden bei den Mitdiskutanten und dem Publikum Rückhalt und Verständnis. Dr. Peter Hermsen (Humanistische Union), Ayfar Dogan (AG Kinder- und Jugendschutz Hamburg) und Volkert Ruhe (Verein „Gefangene helfen Jugendlichen“) vertraten wie Carini die Auffassung, dass Jugendgewalt zwar in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen und aufgearbeitet werden müsse, dass aber im konkreten Fall das notwendige Augenmaß verloren gegangen sei. Bei solchem Vorgehen sei nicht zu erwarten, dass Jugendliche davon abgehalten würden, auf die Gewaltschiene zu geraten.

Besonders beeindruckend berichtete Volkert Ruhe von seiner Arbeit, die darauf hinaus laufe, gewalttätigen Jugendlichen durch konkretes Training Empathie zu vermitteln. In einer ersten Phase werde mit jedem Jugendlichen dessen Biographie erstellt, um die Motivation des Jugendlichen aufzudecken; dabei stelle sich sehr oft heraus, dass der Täter zunächst selbst Opfer gewesen sei und sich mit der Gewalttat aus der Rolle des Opfers zu befreien versucht habe. In einer weiteren Phase werde der Täter vor der gesamten Gruppe der Jugendlichen mit seiner Vergangenheit konfrontiert, dabei werde heraus gearbeitet, was er seinem Opfer und dem Umfeld des Opfers, insbesondere dessen Familie, angetan habe. Diese Konfrontation erschüttere den Jugendlichen oft sehr stark, so dass sich eine Auffangphase anschleße, in der der Jugendliche wieder aufgebaut werde. In einem weiteren Schritt werde sodann Mitgefühl (Empathie) vermittelt. Dies geschehe z.B. durch Rollenspiele oder auch durch Einzeltherapie.

In der Diskussion war man sich einig, dass zur Bekämpfung von Jugendgewalt alle Potentiale ausgeschöpft werden müssten. Wertevermittlung und Verhaltensregeln in Konflikten müssten von Anfang an gelehrt und gelernt werden: in den Elternhäusern, in Kindertagesstätten und in den Schulen. Hier nicht die notwendigen Ressourcen an qualifiziertem Personal und Plätzen in Kitas oder Jugendeinrichtungen bereit zu stellen oder sogar die Mittel für Jugendarbeit zu kürzen, sei ein Übermaß an gesellschaftlicher Blindheit und ein Beispiel verfehelter Politik. Bei Gewalttaten Jugendlicher müsse konsequent eingeschritten werden. Im Jugendstrafrecht müsse jedoch der Resozialisierungsgedanke eindeutig Priorität haben bzw. zurückgewinnen, wo er – wie in Hamburg in den Zeiten von Schill und Kusch – zurückgestellt worden sei.

*Hartmuth. H. Wrocklage
ist Mitglied des Bundesvorstandes und des
Hamburger Landesvorstandes der Humanistischen Union.*

60 Jahre Grundgesetz – mehr Demokratie wagen!

Kongress der Humanistischen Union Frankfurt in Kooperation mit der Frankfurter Rundschau und dem Fritz-Bauer-Institut

Samstag, 23. Mai 2009 ab 11.00 Uhr

Frankfurter Universitätscampus Westend
Casino am IG Farben-Haus, Raum 1.811
Grüneburgplatz 1, Frankfurt/Main

Am 23. Mai 2009 wird das Grundgesetz 60 Jahre alt – Zeit für eine Bestandsaufnahme: Wie hat sich unsere Verfassung in dieser Zeit weltpolitischer Umwälzungen bewährt und welche Modernisierungen sind mit Blick auf mehr Demokratie wünschenswert oder notwendig? Die Grundrechte werden unverändert garantiert – doch mit welchen Einschränkungen? Und welche Bedeutung haben die Freiheitsgarantien heute noch in der Praxis? Beiträge zur Entwicklung der Freiheitsrechte, zur Kritik der Institutionen, den sozialen Grundrechten und den Chancen Direkter Demokratie leisten:

Prof. Dr. Rosemarie Will, Professorin für Öffentliches Recht, Humboldt-Universität Berlin und Bundesvorsitzende der Humanistischen Union: Freiheitsrechte – Gefahr für oder Grundlage von Sicherheit?

Dr. Werner Konitzer, stv. Direktor des Fritz-Bauer-Instituts: Das Asylrecht – Beispiel für den Abbau eines Grundrechts

Dr. Volker Mittendorf, Universität Wuppertal: Direkte Demokratie im Grundgesetz – ein uneingelöstes Versprechen?

Dr. Sascha Liebermann, Mitgründer der Initiative "Freiheit statt Vollbeschäftigung", Technische Universität Dortmund (bis 2007): Den Sozialstaat auf das Fundament stellen, auf dem die Demokratie schon ruht – durch ein bedingungsloses Grundeinkommen

Kurz-Mitteilungen

Forderungskatalog zum besseren Schutz von Verbraucherdaten im Internet

(SL) Persönliche Daten von Kunden im öffentlichen Internet, Werbemüll, Datenklau und Dauerüberwachung – noch nie waren Deutschlands 42 Mio. Internetnutzer so vielen Datenpannen und Missbrauchsfällen ausgesetzt wie in den letzten Monaten. Neun Organisationen fordern vom Gesetzgeber nun ein Gegensteuern: Der Bundestag soll die Sammlung von Informationen über Internetnutzer auf ein Mindestmaß beschränken, verlangen der Chaos Computer Club, die Deutsche Vereinigung für Datenschutz, der Fiff, der FoeBuD, die Humanistische Union, das Netzwerk Neue Medien, das Netzwerk Recherche, der Virtuelle SPD-Ortsverein und der Verbraucherzentrale Bundesverband in einem gemeinsamen Forderungspapier, das sie im März dem Bundestag vorgelegt haben.

Die Autor/innen weisen darauf hin, dass der beste Schutz vor Datendiebstahl und Datenmissbrauch in der Datensparsamkeit besteht, wenn also möglichst wenige persönliche Daten erhoben und gespeichert werden. „Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten daher, dass sie im virtuellen Leben ebenso anonym und überwachungsfrei handeln können wie es im wirklichen Leben weitgehend noch der Fall ist“, heißt es in der Stellungnahme weiter. Zur Stärkung der Privatsphäre und des Nutzervertrauens sei es dringend erforderlich, duzusetzen, dass Internetanbieter so wenige persönliche Nutzerdaten wie möglich sammeln und Nutzer über den Umgang mit ihren Daten wirklich frei entscheiden können.

Der Gesetzgeber wird in dem Papier aufgefordert, für mehr Transparenz bei der Aufzeichnung und Speicherung persönlicher Daten im Internet zu sorgen. Dafür werden konkrete Gesetzesänderungen vorgeschlagen, mit denen ein wirksamer Schutz der Internetnutzer vor Datenlecks, Spionage und Datenhandel zu gewährleisten sei:

1. Erstreckung des Fernmeldegeheimnisses auf die Nutzung von Internetangeboten,
2. Weitergabe von Informationen über Internetnutzer an Behörden nur unter den Voraussetzungen, die für das Abhören von Telefonen gelten,
3. Schaffung von Rechtssicherheit durch Klarstellung, dass der gesetzliche Datenschutz auch für Internet-Protokoll-Adressen gilt,
4. Verbot der Erstellung von Nutzerprofilen ohne Einwilligung des Nutzers,
5. Information der Nutzer über die Dauer der Aufbewahrung von Aufzeichnungen über sie,
6. Stärkung des Rechts auf anonyme Internetnutzung durch ein wirksames Koppelungsverbot,
7. Schutz der Verbraucher vor unangemessenen Einwilligungsklauseln, indem klargestellt wird, dass derartige Klauseln der gerichtlichen Kontrolle unterliegen,
8. Ablehnung des Vorschlags im Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes“, Internetanbietern die verdeckte, flächendeckende Aufzeichnung des Surfverhaltens zur „Störungserkennung“ zu gestatten.

Aufgrund der vielen Fälle von Datenmissbrauch sind sich die Initiatoren des Aufrufs mit einer Mehrheit der Bevölkerung

Kurz-Mitteilungen

einig. In Umfragen äußerten sich die Befragten mehrheitlich „sehr besorgt“ um die Sicherheit ihrer Daten; aus den Untersuchungen geht auch hervor, dass Internetnutzer häufiger auf eine Bestellung im Internet verzichten, weil sie ihre Daten nicht preisgeben wollen. Das ausführliche Forderungspapier zum Schutz der Internetnutzer sowie die Umfrageergebnisse finden sich auf der HU-Internetseite unter: <http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/>.

Steuer-ID: Bundeszentralamt antwortet auf Widerspruchsschreiben

(SL) Gegen die Zuteilung der neuen Steueridentifikationsnummer hatte die Humanistische Union (HU) zu Protesten aufgerufen. Für Bürger/innen, die selbst nicht gerichtlich gegen die Steuer-ID vorgehen wollten, stellt die HU ein kostenfreien Protestbrief zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat im April diesen Jahres begonnen, den Absendern des Widerspruchsschreibens zu antworten. In dem einheitlichen Musterschreiben des Referats St II 3 verweist die Behörde auf die anhängigen Verfahren vor dem Finanzgericht Köln und schlägt ein Ruhenlassen des Widerspruchsverfahrens vor. Zugleich kündigt das Amt an, dass bei einem Aufrechterhalten des Widerspruchs dieser als unzulässig verworfen würde. „Ich müsste ... Ihren Einspruch als unzulässig verwerfen, da ein Einspruch nur gegeben ist, wenn ein Verwaltungsakt angefochten oder der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird. Die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer ist aber nach behördlicher Auffassung kein Verwaltungsakt.“

Die Humanistische Union empfiehlt Empfängern dieses Schreibens, den „Widerspruch“ bis zur gerichtlichen Entscheidung ruhen zu lassen. Eine Antwort an das Bundeszentralamt ist nicht nötig. Da die Mitteilung der Steuer-ID auch nach unserer Rechtsauffassung kein Verwaltungsakt ist, gibt es tatsächlich kein formales Widerspruchsverfahren. Wer mag, kann dem Bundeszentralamt aber auch antworten – beispielsweise so:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,
bei meinem 'Widerspruchsschreiben gegen die Steuer-ID vom XX.XX.2008 handelt es sich nicht um einen Einspruch i.S.d. §§ 347 ff. AO. Ich habe mit dem benannten Protestschreiben einen Ihrer Zuteilung der Steuer-ID widersprechenden Willen geäußert. Diese Gegenäußerung bezieht sich insbesondere auf die vorangegangene Übermittlung personenbezogener Daten an Ihre Behörde und die Weitergabe der Steuer-ID Ihrerseits an andere Stellen, denen widersprochen werden sollte. Hilfsweise stimme ich dem Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO zu.
Mit freundlichen Grüßen"*

Die Humanistische Union begleitet weiterhin die Musterklage gegen die Zuteilung der Steuer-ID vor dem Finanzgericht

Köln. Nach einer ersten Gegendarstellung der beklagten Partei gibt es derzeit noch keine Fortschritte in dem Verfahren zu vermeiden, eine Entscheidung des Gerichts über den weiteren Verfahrensablauf steht noch aus. Informationen zum Stand des Musterprozesses werden zeitnah veröffentlicht unter www.humanistische-union.de/shortcuts/steuerid/.

AK Vorratsdatenspeicherung: Bundesweite Demonstration gegen Überwachung am 12.9.09

(SL) Mitglieder des Arbeitskreises sowie der beteiligten Bündnisorganisationen haben sich bei einem Koordinationstreffen am 3. April darauf verständigt, auch in diesem Jahr eine bundesweite Demonstration gegen die ausufernde Überwachung zu organisieren. Zu den Unterstützern des Vorhabens gehören neben dem AK Vorrat u.a. die Humanistische Union, der Chaos Computer Club, das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung, der FoebuD, das Netzwerk Neue Medien und die Piratenpartei. Die Demonstration für die Achtung der Privatsphäre soll am Samstag, dem 12. September 2009 in Berlin stattfinden. Mitglieder und Regionalgruppen der HU, die sich in die Vorbereitung der Demonstration einbringen wollen, wenden sich bitte an die Bundesgeschäftsstelle.

Europäische Kommission sieht Aufklärungsbedarf bei deutschen Konkordatslehrstühlen

(SL) Die Europäische Kommission befasst sich auf Anregung des HU-Mitglieds Theodor Ebert mit den arbeitsrechtlichen Sonderregeln, wie sie u.a. für die Besetzung sogenannter Konkordatslehrstühle an deutschen Universitäten gelten. Aus Anlass des aktuellen Gerichtsverfahrens gegen die Besetzung eines Konkordatslehrstuhls für Praktische Philosophie an der Universität Erlangen (s. Mitteilungen Nr. 200, S. 24/25) hatte Herr Ebert den EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Vladimir Špidla, auf die Widersprüche zwischen den Ausschreibungsregeln dieser Lehrstühle und der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie hingewiesen. Mit Schreiben vom 13.2.2009 sicherte der EU-Kommissar eine eingehende Prüfung zu. In dem Schreiben heißt es: „Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die bayerische Praxis hinsichtlich der Ernennung bestimmter Professoren an staatlichen, bayerischen Universitäten ... der weiteren Aufklärung durch die Bundesrepublik Deutschland bedarf. Diese Praxis beruht auf Artikel 3 Absatz 5 eines Vertrages vom 21. Oktober 1974 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl. Es scheint, dass die besondere Bedingung in diesem Vertrag, demzufolge diese Professoren vor einer Ernennung durch den Staat von dem zuständigen Diözesanbischof akzeptiert werden müssen, nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/78/EG steht. Die Europäische Kommission hat deshalb inzwischen ein Schreiben an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel gesandt, mit der Bitte, hinsichtlich der

angesprochenen Ernennungspraxis zur Frage der Vereinbarkeit des oben genannten Vertrages vom 21. Oktober 1974 mit der Richtlinie 2000/78/EG Stellung zu nehmen. Wir gehen davon aus, im Laufe des ersten Halbjahres 2009 dazu von der Bundesrepublik Deutschland weitere Informationen zu erhalten."

Schleswig-Holstein: Staatskirchenvertrag mit Katholischer Kirche ratifiziert

(SL) Wie im Januar 2009 bekannt wurde, haben Vertreter der Landesregierung und des Heiligen Stuhles einen Vertrag über die Gewährung von Staatskirchenleistungen unterzeichnet. Der Vertrag (LT-Drs. 16/2245) soll die jährlichen Leistungen des Landes an die Katholische Kirche i.H.v. 192.000 € „transparenter“ gestalten. Analog der Vereinbarung mit der evangelischen Kirche sieht der Vertrag eine Dynamisierungsklausel vor, wonach die Bezüge der Pfarrer (und damit die staatl. Zuschüsse) an die Besoldungsentwicklung im öffentlichen Dienst gekoppelt werden. Darüber hinaus enthält das Vertragswerk Vereinbarungen zum staatlichen Kirchensteuerzugang, zur staatlichen Förderung katholischer (Hoch-)Schulen und des katholischen Religionsunterrichts sowie zur Bereitstellung von Meldedaten für kirchliche Zwecke.

Das Gesetz zur Ratifizierung des Vertrages wurde am 25. März 2009 vom schleswig-holsteinischen Landtag mehrheitlich angenommen. Mit der Ratifizierung des unbefristeten Vertrages wurden aus den bisher freiwillig erbrachten Staatsleistungen nunmehr Leistungsansprüche der Kirchen.

Diskriminierung im Namen der Neutralität. Human Rights Watch kritisiert Kopftuchgesetze



(SL) Human Rights Watch (HRW) hat eine Untersuchung über die verschiedenen Ländergesetze zum Neutralitätsgebot für deutsche Lehrer und Angestellte des öffentlichen Dienstes vorgelegt. Die Menschenrechtsorganisation kommt in ihrem Report zu dem Ergebnis, dass die „Kopftuchgesetze“ gegen menschenrechtliche Standards verstoßen, da sie die Religionsfreiheit der betroffenen Frauen unverhältnismäßig einschränken, deren Zugang zum Arbeitsmarkt behinderten und Vertreter verschiedener Glaubensrichtungen ungleich behandeln. Die Autorin Haleh Chahrokh kommt zum dem Schluss, dass praktisch alle Ländergesetze entweder offen oder indirekt muslimische Frauen diskriminieren. Offen geschehe dies, indem (bspw. in Baden-Württemberg) christliche Kleidungsstücke von den Verboten

ausgenommen und als Bestandteil der abendländischen Kultur deklariert werden. Aber auch religiös-weltanschaulich neutral formulierte Gesetze wie die Berliner Regelung würden in der Praxis ausschließlich gegen kopftuchtragende Frauen angewandt.

Bei der Vorstellung des Reports wies HRW darauf hin, dass alle bisherigen Verfahren gegen kopftuchtragende Lehrerinnen von den Schulverwaltungen initiiert wurden. Die Organisation sieht dies als Hinweis darauf, dass nicht von einer generellen Beeinträchtigung der negativen Religionsfreiheit der Schüler durch kopftuchtragende Lehrerinnen ausgegangen werden könne. HRW empfiehlt deshalb, bei konkreten Hinweisen auf die religiöse Beeinflussung/Indoktrination durch gläubige Lehrer/innen auf die normalen disziplinarrechtlichen Sanktionen für öffentlich Bedienstete zurückzugreifen.

Für die Untersuchung hatte HRW zahlreiche betroffene Frauen, Vertreter der Schulverwaltungen, der Justiz und von Menschenrechtsorganisationen (darunter auch der HU) interviewt. Der Report ist im Internet verfügbar unter: <http://www.hrw.org/en/reports/2009/02/26/diskriminierung-im-namen-der-neutralit-t>.

Deutschland auf dem Menschenrechtsprüfstand: UPR-Verfahren im Menschenrechtsrat der VN

(SL) Deutschland hat sich im Februar 2009 erstmals dem Verfahren des Universal Periodic Review vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen unterzogen. Bei diesem Verfahren diskutiert der Rat auf der Grundlage eines zuvor erstellten Länderberichtes der jeweiligen Regierung sowie alternativer Stellungnahmen aus den Reihen der Zivilgesellschaft die menschenrechtliche Lage in dem jeweiligen Land. Die Ergebnisse und Empfehlungen werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

Der Staatenbericht der deutschen Bundesregierung zur Lage der Menschenrechte in Deutschland war nach Meinung von Beobachtern von einem mangelnden Problembewußtsein geprägt: Die Bundesregierung vermochte keine menschenrechtliche Defizite erkennen. Zudem zeigte die Regierung bei der Erarbeitung des Berichtes wenig Interesse daran, Kritik aus den Reihen der Zivilgesellschaft aufzunehmen. Weder stellte die Regierung ihren Bericht vorab in Deutschland zur Diskussion, noch ging ihr Bericht auf die zahlreichen kritischen Stellungnahmen von NGOs wie amnesty international, Pro Asyl, dem Forum Menschenrechte u.a. ein.

Die insgesamt 83 Empfehlungen in der vorläufigen Zusammenfassung der Verhandlungen mahnen Fortschritte bei der Bekämpfung des Rassismus sowie dem Abbau von geschlechtlicher und religiöser und Diskriminierungen in Deutschland an. Darüber hinaus wurden in den Beratungen zahlreiche Empfehlung für die Erweiterung des Rechtsschutzes von Bürger/innen ausgesprochen: etwa die Einrichtung außergerichtlicher Beschwerdeverfahren und entsprechender Ansprechpartner (Ombudsmänner) oder die Einrichtung einer

Kurz-Mitteilungen

unabhängigen Polizeikontrolle, die das Fehlverhalten einzelner Beamter sachgerecht untersucht. Die Dokumente zum UPR-Verfahren sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR%5CPAGES%5CDE-Session4.aspx>.

Frankfurt/Main: Der Kapitalismus am Ende. Wirklich?



Foto: Fang Li

v.l.n.r.: Robert Kurz, Peter Menne und Walter Oswalt

(NOSA) Mit der aktuellen Wirtschaftskrise scheinen zwar neoliberale Konzepte widerlegt zu sein. Doch welche Wege führen aus der Krise? Walter Oswalt und Robert Kurz diskutierten darüber am 26. März kontrovers auf dem Podium von Humanistischer Union und attac im überfüllten Club Voltaire in Frankfurt am Main. Walter Oswalt leitet das Walter Eucken Archiv in Frankfurt (<http://www.eucken.org>) und arbeitet im wissenschaftlichen Beirat von attac mit. Aus ordoliberaler Position heraus kritisiert er sowohl den neoliberalen Kapitalismus, als auch alle Formen des Sozialismus. Seine aktuelle Veröffentlichung trägt den Titel „Good bye Coca Cola. Wege zu einer konzernfreien Marktwirtschaft.“ Robert Kurz ist kapitalismus- und marxismuskritischer Publizist. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift „Exit“ (www.exit-online.de). Bekannt wurde er insbesondere durch sein „Schwarzbuch Kapitalismus“, das derzeit in einer überarbeiteten Neuauflage erscheint.

Der Neoliberalismus wurde vor über 100 Zuhörern und Mitdiskutierenden von zwei Seiten angegriffen: Walter Oswalt forderte, die Konzerne abzuschaffen und den oligopolistischen Kapitalismus durch eine egalitäre und mikrokapitalistische Marktwirtschaft zu überwinden. Robert Kurz konnte diesem Konzept nichts abgewinnen. Er sah sämtliche Formen kapitalistischer Vergesellschaftung kollabieren und fordert den Aufbau einer ausschließlich an den Bedürfnissen, statt am Profit orientierten sozialen Ordnung. Während Oswalt für die Vergabe von Mikrokrediten und viele selbstständige Anbieter von Arbeitsleistungen warb, trat Kurz für die Abschaffung des Geldes und das Ende der Lohnarbeit ein. Die Veranstaltung bot eine sehr gute Möglichkeit, sich mit Interpretationen der Krise auseinander zu setzen, die im Mainstream der öffentlichen Erörterungen häufig unberücksichtigt bleiben.

Personalwechsel am Deutschen Institut für Menschenrechte

(SL) Der bisherige Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, folgt einem Ruf an die Universität Erlangen, wo der gelernte Philosoph, Theologe und Historiker eine Professur für Menschenrechte antritt. Die Stelle des Direktors ist deshalb zum 15. September 2009 neu zu besetzen, die entsprechende Stellenausschreibung findet sich auf der Internetseite des DIMR: www.institut-fuer-menschenrechte.de.

Zugleich wurden im Februar 2009 jene Mitglieder des DIMR-Kuratoriums neu gewählt, die laut Satzung des Instituts durch den Trägerverein bestimmt werden. Neu bzw. wiedergewählt wurden:

- Theresia Degener (Evangelische Fachhochschule RWL)
- Uta Gerlant (Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft)
- Eibe Riedel (Mitglied im UN-Ausschuss für WSK-Rechte)
- Barbara Unmüßig (Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung)
- Andreas Zimmermann (Universität Kiel)
- Andreas Zumach (Journalist / tageszeitung)

Eine Änderung gab es außerdem bei den Vertreter/innen des Bundestages: Ute Granold löste Erika Steinbach (beide CDU) ab. Die Zivilgesellschaft ist in dem Kuratorium nach wie vor durch Rainer Huhle (Nürnberger Menschenrechtszentrum), Michael Windfuhr (Brot für die Welt) und Beate Ziegler (Forum Menschenrechte) vertreten, die alle drei vom Forum Menschenrechte entsandt werden.

Landesverband Berlin-Brandenburg: Geschäftsführung gesucht

(TB) Der Landesverband sucht eine/n Nachfolger/in für seine Landesgeschäftsführung. Erfahrungsgemäß ist die Stelle gut geeignet zur ergänzenden Studienfinanzierung. Bei der Stelle handelt es sich um eine Teilzeitarbeit im Umfang von ca. 10 Stunden/Woche, die mit 300 Euro vergütet werden (Minijob-Basis). Die Geschäftsführung soll vorerst für 6 Monate besetzt werden, eine Verlängerung wird angestrebt und ist möglich, sofern die weitere Finanzierung gesichert werden kann. Zur Unterstützung seiner laufenden Projekte strebt der Landesvorstand eine schnellstmögliche Besetzung der Stelle an, möglichst noch im Mai 2009.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Erledigung anfallender Korrespondenz, die Begleitung von Veranstaltungen des Landesverbandes (im Sommersemester die Ringvorlesung „60 Jahre Grundgesetz“, s.S. 3). Es wird ein wöchentlicher Präsenztage im Büro im Haus der Demokratie und Menschenrechte vorausgesetzt (bevorzugt montags), um eine telefonische Erreichbarkeit des Landesverbandes zu gewährleisten. Für Rückfragen zur ausgeschriebenen Stelle steht Ihnen Tobias Baur (to_baur@web.de) vom Landesvorstand zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte elektronisch an berlin@humanistische-union.de.

„Elitenbildung, Schulung und NS – Lagergesellschaft“ Tagung vom 4. – 6. Juni 2009 in Neubrandenburg

Schon kurz nach der so genannten Machtergreifung hat der nationalsozialistische Staat in großem Umfang Schulungslager für die unterschiedlichsten Personengruppen geschaffen, um diese Kollektive im Sinne der rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ herauszubilden. Dabei galt neben den neuen Funktionsträgern der Macht vor allem wichtigen Berufsgruppen wie den Ärzten, Juristen und Lehrern vorrangige Aufmerksamkeit, da ihnen innerhalb der NS-Ideologie besondere Bedeutung zukam. Diese Gruppen sollten für die geplante Umgestaltung des Staates im nationalsozialistischen Sinne wichtige Aufgaben zugeteilt werden.

Die Tagung wird vom Bildungswerk der Humanistischen Union NRW angeboten. Sie findet in der Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte in Neubrandenburg statt – mit einer Exkursion nach Alt Rehse. Bei einer Teilnahme fallen Kosten zwischen 40€ (ohne Übernachtung) bis zu 120 € (mit Übernachtung im EZ, VP) an. Anmeldungen bitte schriftlich beim Bildungswerk der HU, Dr. Paul Ciupke (Kontaktdaten s.u.).

Die Steuer-ID: Personenkennzeichen bis zum Jüngsten Gericht?

Podiumsdiskussion mit Dr. Till Müller-Heidelberg und Thorsten Wirth
Mittwoch., 6. Mai 2009 19.30 Uhr
Club Voltaire, Kleine Hochstraße 5, Frankfurt

Das Verfassungsgericht hat Personenkennzeichen, die „eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit“ sowie die „Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger“ ermöglichen, als verfassungswidrig untersagt. Mit der Steuer-ID ist diese Verfassungswidrigkeit im letzten Jahr Realität geworden. Dr. Till Müller-Heidelberg, Fachanwalt für Steuern und früherer Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, referiert die rechtspolitische Seite und zeigt Widerspruchsmöglichkeiten auf. Thorsten Wirth, Informatiker und Data-Warehouse-Experte, aktiv im AK Vorratsdatenspeicherung und im CCC erläutert die technische Dimension: Was vereinfacht die Steuer-ID, welche Identifikationsmöglichkeiten stehen heute schon zur Verfügung (von denen Otto Normal-User kaum zu träumen wagt)?

Service: Kontaktadressen

Landesverband Berlin-Brandenburg

Landesgeschäftsstelle im Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 20 42 504 Fax: 030 – 20 45 02 57
E-Mail: berlin@humanistische-union.de
Internet: <http://berlin.humanistische-union.de>

Bildungswerk der HU NRW

Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen
Telefon: 0201 – 22 79 82 Fax: 0201 – 23 55 05
E-Mail: buero@hu-bildungswerk.de
Internet: www.hu-bildungswerk.de

NRW: Ortsverband Essen

Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen
Telefon: 0201 – 22 89 37
E-Mail: hu-nrw-essen@hu-bildungswerk.de

NRW: Regionalverband Köln/Bonn

Kontakt über: Anke Reinhardt oder Ute Hausmann
E-Mail: koeln-bonn@humanistische-union.de

Ortsverband Frankfurt/Main

c/o Peter Menne, Speyerstr. 16, 63065 Offenbach
Telefon: 069 – 80 04 717, E-Mail: peter_menne@t-online.de
oder Schatzmeister Norbert Sanden, E-Mail: norbert.sanden@gmx.net

Landesverband Hamburg

c/o Hartmuth H. Wrocklage, Arndtstraße 5, 22085 Hamburg
Telefon: 040 – 22 96 928 Fax: 040 – 22 75 89 26
E-Mail: wrocklage@humanistische-union.de

Landesverband Bremen

c/o Christiane Bodammer-Gausepohl, Telefon: 0421–25 2879,
Thomas von Zabern, Telefon: 0421 – 59 70 730 oder
Kirsten Wiese, Telefon: 0421 – 6962 0246,
E-Mail: kirsten-wiese@web.de

Raum Mainz-Wiesbaden

c/o Joachim John, Sedanstraße 7, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 –
40 61 24, Fax: 01212 – 51 09 81 574

Ortsverband Marburg

c/o Franz-Josef Hanke, Furthstraße 6, 35037 Marburg
Telefon: 0641 – 66 616 Internet: www.hu-marburg.de
E-Mail: buergerrechte@hu-marburg.de

Landesverband Niedersachsen

c/o Burckhard Nedden
Tel.: 05136 – 811 89
E-Mail: nedden@humanistische-union.de
Internet: <http://niedersachsen.humanistische-union.de>

Regionalverband Nordbayern / Nürnberg

Sophie Rieger, Günthersbühler Straße 38, 90491 Nürnberg
Telefon: 0911 – 59 15 24

Regionalverband München / Südbayern

c/o Wolfgang Killinger, Paul-Hey-Strasse 18, 82131 Gauting
Telefon: 089 – 85 03 363 Fax: 089 – 89 30 50 56
E-Mail: humanistische-union@link-m.de
Internet: <http://suedbayern.humanistische-union.de>

Landesverband Baden-Württemberg

c/o Irmgard Koll
Telefon: 07631 – 170 263 E-Mail: collima@gmx.net

Endspurt zur Delegiertenkonferenz am 12.-14.6. in Frankfurt/Main

Der Countdown hat begonnen: Beim Redaktionsschluss dieser Ausgabe waren die Wahlen zur Delegiertenkonferenz (DK) in vollem Gange. Das höchste Gremium tagt in diesem Jahr vom 12. - 14. Juni in Frankfurt. Zur Eröffnung wird es am Freitag Abend voraussichtlich eine Podiumsdiskussion über die aktuellen Debatten um einen Arbeitnehmer-Datenschutz geben. Am Samstag und Sonntag folgen die satzungsgemäßen Berichterstattungen und Neuwahlen aller Gremien der HU. Das ausführliche Programm, die Informationen zur Vorbereitung auf die DK sowie die vorliegenden Anträge werden in der kommenden Ausgabe der Mitteilungen (Nummer 205) veröffentlicht, die ca. 2 Wochen vor der DK erscheint. Aktuelle Informationen finden sich auf den Internetseiten der HU (-> Veranstaltungen -> 2009).

Ein Schwerpunkt der Beratungen wird die geplante Verschmelzung mit der Gustav Heinemann-Initiative sein. Hierzu liegt der Versammlung ein ausgehandelter Vertragsentwurf vor, der an diesem Wochenende zeitgleich von den Mitgliedern der HU und der GHI abgestimmt wird.

Darüber hinaus möchte der Bundesvorstand die Delegiertenkonferenz nutzen, um ausführlich über die angedachte Namensänderung zu diskutieren. Dabei sollen die Gründe, die jenseits der geplanten Verschmelzung mit der Gustav Heinemann-Initiative für eine Namensänderung sprechen, dargelegt werden. Der Vorstand wird aus den bisher eingegangenen Vorschlägen ein bzw. zwei Favoriten vorstellen. Eine Entscheidung über die „Namensfrage“ ist auf der Delegiertenkonferenz nicht geplant – dies soll vielmehr in einer Urabstimmung geschehen, um eine breite Beteiligung aller (alten und neuen) Mitglieder zu ermöglichen. Die Urabstimmung soll voraussichtlich im Herbst stattfinden.

Sven Lüders

Terminübersicht

5. Mai 2009

Auszählung der Stimmen zu den Delegiertenwahlen

12. Mai 2009

Frist für die Einreichung von (satzungsändernden) Anträgen

18. Mai 2009

Präsentation des Grundrechte-Reports 2009 (Karlsruhe)

30. Mai 2009

Mitteilungen Nr. 205: Bekanntgabe der Ergebnisse der Delegiertenwahlen sowie der eingegangenen Anträge an die DK, ausführliche Informationen zum Ablauf der DK

12. - 14. Juni 2009

21. Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union Frankfurt/Main

Aktuelle Veranstaltungshinweise finden sich auf der Webseite der HU unter: <http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/>.

Impressum

Verlag: Humanistische Union e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 - 204 502 56 Fax: 030 - 204 502 57
E-Mail: info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

Bank: Konto 30 74 200, BfS Berlin (BLZ 100 205 00)

Diskussionsredaktion: Stephan A. Glienke, erreichbar über Verlag oder E-Mail: glienke@humanistische-union.de

Redaktion: Sven Lüders (über Verlag)

Layout: Sven Lüders

Druck: hinkelstein druck, Berlin

Die Mitteilungen erscheinen viermal jährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für den Inhalt der namentlich gezeichneten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 26. April 2009
Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 15. Mai 2009 (sic!)

ISSN 0046-824X

Elektronische Informationen

Für Mitglieder und Interessierte bieten wir alternativ zur Papierform einen elektronischen Bezug der Mitteilungen und anderer Informationen der HU an. Das ist bequemer für Sie und spart Kosten. Einfach ausgefüllten Schnipsel an die HU-Geschäftsstelle senden:

Name, Vorname

E-Mail

Telefon / Fax

Gewünschte Informationen (bitte ankreuzen):

- Mitteilungen elektronisch
- Newsletter Bundesverband
- Pressemitteilungen Bundesverband
- Pressemitteilungen Berlin
- Veranstaltungstermine Bundesverband
- Veranstaltungstermine Berlin
- Informationen des Bundesvorstands
(nur für Mitglieder!)